

2013-5

# Audiovisuelles Erbe 2.0

## LEITBEITRAG

### **Informationen des öffentlichen Sektors und audiovisuelle Archive**

- Zum Hintergrund der PSI-Richtlinie und ihrer Überarbeitung
- Anwendungsbereich der überarbeiteten Richtlinie
- Neue Bestimmungen der veränderten PSI-Richtlinie
- Wirkung der Bestimmungen der überarbeiteten PSI-Richtlinie:  
Neue Herausforderungen?

## BERICHTERSTATTUNG

### **Die Digitalisierung unseres Erbes**

## ZOOM

### **Audiovisuelle Werke und die europäische Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke**

- Gegenstand und Anwendungsbereich der Richtlinie
- Regelung des Status als verwaistes Werk
- Zulässige Formen der Nutzung
- Grenzüberschreitende Nutzung verwaister Werke
- Schutzklauseln

## **IRIS plus 2013-5** **Audiovisuelles Erbe 2.0**

ISBN (Druckausgabe): 978-92-871-7752-0  
Preis: EUR 25,50  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2013

ISBN (PDF-elektronische Ausgabe): 978-92-871-7755-1  
Preis: EUR 34,50

### **IRIS plus Publikationsreihe 2013**

ISSN (Druckausgabe): 2078-9467  
Preis: EUR 100

ISSN (PDF-elektronische Ausgabe): 2079-1089  
Preis: EUR 130

#### **Verlagsleitung:**

Dr. Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle  
E-mail: [susanne.nikoltchev@coe.int](mailto:susanne.nikoltchev@coe.int)

#### **Wissenschaftliche Betreuung und Koordination:**

Dr. Susanne Nikoltchev, LL.M. (Florenz/Italien, Ann Arbor/MI)

#### **Verlagsassistentin:**

Michelle Ganter  
E-mail: [michelle.ganter@coe.int](mailto:michelle.ganter@coe.int)

#### **Marketing:**

Markus Booms  
E-mail: [markus.booms@coe.int](mailto:markus.booms@coe.int)

#### **Satz:**

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

#### **Druck:**

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)  
Europarat, Straßburg (Frankreich)

#### **Umschlaggestaltung:**

Acom Europe, Paris (Frankreich)

#### **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76 Allée de la Robertsau  
F-67000 Strasbourg  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00  
Fax: +33 (0)3 90 21 60 19  
E-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)  
[www.obs.coe.int](http://www.obs.coe.int)



#### **Beitragende Partnerorganisationen:**

##### **Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)**

Franz-Mai-Straße 6  
D-66121 Saarbrücken  
Tel.: +49 (0) 681 99 275 11  
Fax: +49 (0) 681 99 275 12  
E-mail: [emr@emr-sb.de](mailto:emr@emr-sb.de)  
[www.emr-sb.de](http://www.emr-sb.de)



##### **Institut für Informationsrecht (IViR)**

Kloveniersburgwal 48  
NL-1012 CX Amsterdam  
Tel.: +31 (0) 20 525 34 06  
Fax: +31 (0) 20 525 30 33  
E-mail: [website@ivir.nl](mailto:website@ivir.nl)  
[www.ivir.nl](http://www.ivir.nl)



##### **Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik**

Moscow State University  
ul. Mokhovaya, 9 - Room 338  
125009 Moscow  
Russische Föderation  
Tel.: +7 495 629 3804  
Fax: +7 495 629 3804  
[www.medialaw.ru](http://www.medialaw.ru)



#### **Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:**

IRIS plus 2013-5, Audiovisuelles Erbe 2.0, Susanne Nikoltchev (Herg.) Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2013

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2013.

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.

# Audiovisuelles Erbe 2.0



## Vorwort

*“...let us save what remains;  
not by vaults and locks which fence  
them from the public eye and use  
in consigning them to the waste of time,  
but by such a multiplication of copies,  
as shall place them beyond  
the reach of accident.” \**

*Thomas Jefferson*

Die Zerstörung der Bibliothek von Alexandria ist ein Symbol für Wissen, das unwiederbringlich verloren ist. Auch wenn die Fakten im Zusammenhang mit diesem historischen Ereignis nicht vollständig klar sind – der Mythos einer zentralen Quelle des Wissens, die in Flammen aufgegangen ist, hat sich in das Gedächtnis der Menschheit als Zeugnis für die Vergänglichkeit des kulturellen Erbes eingegraben.

Viele Jahrhunderte nach dieser mutmaßlichen Zerstörung scheint der Traum einer digitalen Bibliothek von Alexandria allmählich Gestalt anzunehmen. Heute ermöglichen uns digitale Technologien die preiswerte Vervielfältigung und Übertragung von Text-, Audio- und Videoinhalten. Theoretisch könnte der Inhalt sämtlicher Bibliotheken und Museen auf der ganzen Welt auf einer einzigen Website untergebracht werden – als digitale Kopie. Gerade einmal einen Mausklick entfernt. Es gibt bereits einige hervorragende Beispiele für Projekte, die versuchen, diesem Ziel nahezukommen: Denken Sie nur an Google Books oder Europeana.

Möglich geworden ist dieser Traum durch das, was man den „Internet-Zeitgeist“ nennen könnte, die Illusion eines vollständigen und freien Zugangs zu Information und Unterhaltung. Wie es in einem Song der Gruppe Queen heißt, wollen wir „alles und sofort“. Doch diese utopische Vision einer vollständigen Zugänglichkeit unseres kulturellen Erbes bedarf der Korrektur durch die Realität. Die Erhaltung unseres Kulturgutes kostet vor allem eines: Geld. Außerdem braucht man für die Digitalisierung Zeit, die entsprechenden Geräte, Know-how und genügend Personal. Man braucht darüber hinaus genügend Speicherkapazität und Bandbreite.

---

\* *“...lasst uns retten, was bleibt; nicht, indem wir es in unterirdische Kammern wegschließen, die es dem Auge der Öffentlichkeit und der Nutzung entziehen und so dem Vergessen anheim geben. Sondern indem wir die Originale in so vielen Exemplaren vervielfältigen, dass kein Unglück ihnen etwas anhaben kann”.*

Und da gibt es noch ein weiteres Problem: Das Urheberrecht. Werke, die noch urheberrechtlich geschützt sind, sind nicht zugänglich oder können nicht digitalisiert werden ohne die Genehmigung der Rechteinhaber. Da der Urheberrechtsschutz in der EU erst 70 Jahre nach dem Tod des letzten lebenden Urhebers erlischt, schließt dies die meisten Werke aus, die im 20. Jahrhundert geschaffen wurden. Darüber hinaus sind viele der immer noch urheberrechtlich geschützten Werke „verwaist“, das heißt, ihre Rechteinhaber sind entweder nicht bekannt oder nicht auffindbar. Sie können also nicht gefragt werden, ob sie die Erhaltung und Zugänglichmachung ihrer Werke erlauben.

Diese Veröffentlichung stellt drei unterschiedliche Aspekte des genannten Problems sowie die dazu auf EU-Ebene vorgeschlagenen Lösungen vor. Der Leitbeitrag beschreibt die wichtigsten Aspekte der vor kurzem geänderten Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Diese Richtlinie „enthält einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sind“. Die Richtlinie regelt nicht den Zugang zu solchen Informationen – dafür sind nach wie vor die Mitgliedstaaten zuständig –, sondern konzentriert sich auf wirtschaftliche Aspekte der Weiterverwendung und fordert die Mitgliedstaaten auf, so viele Informationen wie möglich für die Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Das Kapitel Berichterstattung befasst sich mit den jüngsten Entwicklungen bei der digitalen Erhaltung des kulturellen Erbes auf EU-Ebene. Schließlich führt das Zoomkapitel die Leser in die EU-Vorschriften für bestimmte Formen der Nutzung verwaister Werke ein.

Straßburg, Oktober 2013

**Susanne Nikoltchev**  
*Geschäftsführende Direktorin*  
*Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

# INHALTSVERZEICHNIS

## LEITBEITRAG

### Informationen des öffentlichen Sektors und audiovisuelle Archive

<i>von Catherine Jasserand, Institute for Information Law (IVI), University of Amsterdam</i> . . . . .	7
• Einführung . . . . .	7
• Zum Hintergrund der PSI-Richtlinie und ihrer Überarbeitung . . . . .	9
• Anwendungsbereich der überarbeiteten Richtlinie . . . . .	11
• Neue Bestimmungen der veränderten PSI-Richtlinie . . . . .	15
• Wirkung der Bestimmungen der überarbeiteten PSI-Richtlinie: Neue Herausforderungen? . . . . .	20
• Schlussfolgerungen . . . . .	23

## BERICHTERSTATTUNG

### Die Digitalisierung unseres Erbes

<i>von Catherine Jasserand, Christina Angelopoulos, Kelly Breemen, Vicky Breemen, Stef van Gompel, Ana Ramalho, Mara Rossini (Institut für Informationsrecht (IVI), Universität Amsterdam)</i> . . . . .	25
• Europäische Kommission	
- Bericht über die Umsetzung der Empfehlung zum Filmerbe . . . . .	26
• Rat der EU	
- Schlussfolgerungen zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung . . . . .	27
• Europäische Kommission	
- Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung . . . . .	28
- Mitteilung zu einem Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums . . .	29
- Europeana stellt Strategie für 2011-2015 vor . . . . .	30
- Abschlussbericht des „Komitees der Weisen“ zur Digitalisierung des europäischen Kulturerbes . . . . .	32
- Bericht über die Herausforderungen für das europäische Filmerbe . . . . .	33
- Neue Reflexionsgruppe für die Digitalisierung des europäischen Kulturerbes . . . . .	34
- Mitteilung über Urheberrecht . . . . .	35
- Fortschritte beim Aufbau einer Europäischen Digitalen Bibliothek . . . . .	36
- Grünbuch zum Urheberrecht . . . . .	37
- Memorandum of Understanding über verwaiste Werke und weitere Entwicklungen in der Europäischen Digitalen Bibliothek . . . . .	38

- Hochrangige Expertengruppe zu Digitalen Bibliotheken
  - Bericht über digitale Bewahrung, verwaiste Werke und vergriffene Werke . . . . . 40
- Europäische Kommission
  - Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung . . . . . 41
- Rat der Europäischen Union
  - Empfehlung zum Filmerbe und den einschlägigen Industriezweigen . . . . . 42

## ZOOM

### **Audiovisuelle Werke und die europäische Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke**

*von Lucie Guibault and Manon Oostveen, Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam . . . 45*

- Einleitung . . . . . 45
- Gegenstand und Anwendungsbereich der Richtlinie . . . . . 47
- Regelung des Status als verwaistes Werk . . . . . 48
- Zulässige Formen der Nutzung . . . . . 50
- Grenzüberschreitende Nutzung verwaister Werke . . . . . 51
- Schutzklauseln. . . . . 52
- Schlussfolgerung . . . . . 53

# Informationen des öffentlichen Sektors und audiovisuelle Archive

Catherine Jasserand\*

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

## I. Einführung

Die Digitalisierung eröffnet die Möglichkeit, den Wert audiovisueller Archive zu erschließen und die Lebensdauer analoger Formate zu verlängern. Dies sichert den Zugang in der Zukunft und ermöglicht die Entwicklung neuer Dienste.<sup>1</sup> Die Digitalisierung wandelt Bestände kultureller Einrichtungen in Wirtschaftsgüter für kreative und innovative Unternehmen auf nationaler und europäischer Ebene.

In den letzten Jahren haben sich verschiedene audiovisuelle Archive an Projekten beteiligt, durch die ihre Sammlungen und Daten online zugänglich gemacht werden können. Hierzu zählt auch das *Nederlands Instituut voor Beeld en Geluid* (Niederländische Institut für Ton und Bild), einer der Partner von *Images for the Future*, der größten Digitalisierungsinitiative Europas.<sup>2</sup> Ziel des Projekts ist es, mehr als 100.000 Stunden audiovisuellen Materials für Zwecke der Bildung bzw. für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Auf der Grundlage dieses Projekts startete im Jahr 2009 die niederländische Medienplattform *Open Images*.<sup>3</sup> Mit der Unterstützung des Niederländischen Instituts für Ton und Bild und in Zusammenarbeit mit der niederländischen Denkfabrik *Knowledgeland* bietet *Open Images* Online-Zugang zu Teilen audiovisueller Sammlungen. Die Plattform soll die kreative Weiterverwendung fördern.<sup>4</sup> Der Zugang zu den Inhalten erfolgt über Creative Commons-Lizenzmodelle.<sup>5</sup> Die Plattform enthält ca. 2.000 Videos.<sup>6</sup> Ein kleiner Teil der Inhalte wird als gemeinfrei ausgewiesen und kann somit frei und uneingeschränkt weiterverwendet bzw. weitergegeben werden.<sup>7</sup> Auch das *British Film Institute* (BFI) hat ein Förderprogramm mit der Bezeichnung *BFI Archives for the Future*<sup>8</sup> gestartet, mit dem 10.000 Filme

---

\* Vielen Dank an Nico van Eijk und Mireille van Eechoud für wertvolle Diskussionen und Vorschläge; für evtl. Fehler oder Versäumnisse ist ausschließlich die Verfasserin verantwortlich.

- 1) *Images for the Future: Unlocking the Value of Audiovisual Heritage*, Museums and the Web 2009, abrufbar unter: [www.museumsandtheweb.com/mw2009/papers/oomen/oomen.html](http://www.museumsandtheweb.com/mw2009/papers/oomen/oomen.html)
- 2) *Beelden voor de Toekomst*; weitere Partner sind das EYE Film Instituut Nederland, das Niederländische Nationalarchiv und *Knowledgeland*, siehe <http://imagesforthefuture.org>
- 3) [www.openimages.eu](http://www.openimages.eu)
- 4) [www.openimages.eu/blog/2011/03/03/looking-back-on-2010](http://www.openimages.eu/blog/2011/03/03/looking-back-on-2010)
- 5) Creative Commons Lizenzen bieten den Rechteinhabern hinsichtlich der Wiederverwendung von Werken mehrere Optionen; siehe <http://creativecommons.org>
- 6) [www.openimages.eu/blog/2012/05/31/2000th-video-on-open-images](http://www.openimages.eu/blog/2012/05/31/2000th-video-on-open-images)
- 7) Die Plattform enthält 83 Videos, die als gemeinfrei gekennzeichnet sind. Siehe [www.openimages.eu/media?q=&p=383&date=&uploaded=&\\_searchlang=&license=18937&sf=created&so=down&max=10&offset=0#video](http://www.openimages.eu/media?q=&p=383&date=&uploaded=&_searchlang=&license=18937&sf=created&so=down&max=10&offset=0#video)
- 8) Das Projekt *BFI Archives for the Future* ist Teil eines Fünfjahresvorhabens mit der Bezeichnung *Film Forever*; siehe [www.bfi.org.uk/sites/bfi.org.uk/files/downloads/bfi-film-forever-2012-17.pdf](http://www.bfi.org.uk/sites/bfi.org.uk/files/downloads/bfi-film-forever-2012-17.pdf)

digitalisiert werden sollen und langfristig „das gesamte Filmerbe des Vereinigten Königreichs digital zugänglich gemacht werden soll“.<sup>9</sup> Neben der Digitalisierung audiovisueller Inhalte hat das BFI Millionen digitalisierter filmrelevanter Materialien wie Filmkritiken und Zeitungsartikel zugänglich gemacht.<sup>10</sup> In Europa sind die audiovisuellen Archive darüber hinaus als Partner von Initiativen aktiv, mit denen audiovisuelle Inhalte über Aggregatoren und Portale wie die digitale Bibliothek Europeana<sup>11</sup>, die spezialisierten audiovisuellen Portale European Film Gateway, Filmarchives online<sup>12</sup> oder EU-Screen abgerufen oder durchsucht werden können.<sup>13</sup>

Um die neuen wirtschaftlichen Möglichkeiten nutzen zu können, die digitale kulturelle Güter für den europäischen Binnenmarkt bieten, hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, in der überarbeiteten Fassung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (im Folgenden „PSI-Richtlinie“) den Anwendungsbereich auf kulturelle Einrichtungen auszuweiten.<sup>14</sup> Die ursprüngliche PSI-Richtlinie aus dem Jahr 2003 zielte ab auf die Entwicklung eines europäischen Informationsmarkts auf der Grundlage von Informationen, die durch öffentliche Stellen gesammelt, produziert oder verbreitet werden.<sup>15</sup> Sie sah die Harmonisierung eines Mindestrahmens an Regelungen zur Weiterverwendung vor, jedoch keine Harmonisierung der Vorgaben hinsichtlich des Zugangs zu Informationen öffentlicher Stellen; Zugangsregelungen blieben in der alleinigen und ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.<sup>16</sup> Nach 18 Monaten intensiver Verhandlungen der europäischen Institutionen wurde der Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie ausgeweitet und erfasst nunmehr auch Museen, Archive und Bibliotheken als öffentliche Einrichtungen, für die die Regeln für Weiterverwendung gelten.<sup>17</sup>

Der vorliegende Beitrag erläutert die neuen Bestimmungen, die auf audiovisuelle Archive Anwendung finden, und prüft, wie sich dies auf die Strategie dieser Einrichtungen für das Zugänglichmachen von Beständen auswirkt. Vor dem Hintergrund einer zusammenfassenden Darstellung der PSI-Richtlinie und des Prozesses der Überarbeitung derselben in Abschnitt II wird in Abschnitt III auf den Anwendungsbereich der revidierten Richtlinie eingegangen. Der Schwerpunkt in Abschnitt IV liegt auf den für audiovisuelle Archive geltenden Bestimmungen für die Weiterverwendung. In Abschnitt V wird erläutert, wie sich Bestimmungen des Urheberrechts, etwa zur Schutzdauer und geistigen Eigentumsrechten, auf den Umfang an weiterverwendbaren Informationen auswirken.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass der Begriff „audiovisuelle Archive“ Einrichtungen des Filmerbes einschließt; die Archive öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter sind jedoch nicht erfasst, da sie nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen; dies wird noch zu erläutern sein. Beispiele einzelstaatlicher politischer und praktischer Maßnahmen im Bereich von Einrichtungen zum Erhalt und Schutz des Filmerbes dienen lediglich der Veranschaulichung und sind nicht als erschöpfende Aufzählung einschlägiger Maßnahmen zu verstehen.

---

9) Film Forever, Report, S. 41, Fußnote 8.

10) Siehe Pressemitteilung, 18. Januar 2013, [www.bfi.org.uk/news-opinion/bfi-news/bfi-digitises-4m-newspaper-cuttings](http://www.bfi.org.uk/news-opinion/bfi-news/bfi-digitises-4m-newspaper-cuttings)

11) <http://pro.europeana.eu/web/guest/about>

12) Filmarchives online bietet einen schnellen und einfachen Zugang zu den Katalogen sämtlicher europäischer Filmarchive; siehe: [www.filmarchives-online.eu](http://www.filmarchives-online.eu)

13) The European Film Gateway bietet Zugang zu 24 europäischen Filmarchiven und ist der Aggregator für Europeana im Bereich Film, siehe: [www.europeanfilmgateway.eu](http://www.europeanfilmgateway.eu); EU-Screen ermöglicht den Online-Zugang zu Fernseharchiven, siehe [www.euscreen.eu](http://www.euscreen.eu)

14) (Impact Assessment) Folgenabschätzung, Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Änderung der PSI-Richtlinie [im Folgenden: Folgenabschätzung], SEC(2011) 1551 final, 12. Dezember 2012, S. 27; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, KOM(2011) 877 endgültig, 12. Dezember 2012.

15) Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors [2003], ABL. L 345, S. 90; [im Folgenden: PSI-Richtlinie]

16) Impact Assessment, S. 5 und 20; Fußnote 14

17) Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABL. L 175/1 vom 27. Juni 2013; [im Folgenden: Änderungsrichtlinie, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:175:0001:0008:DE:PDF>]; die Mitgliedstaaten sind gehalten, die Bestimmungen der Richtlinie innerhalb von 24 Monaten nach der Veröffentlichung in einzelstaatliches Recht umzusetzen.

## II. Zum Hintergrund der PSI-Richtlinie und ihrer Überarbeitung

In diesem Abschnitt werden die zur Diskussion stehenden Aspekte dargestellt, um sowohl die Zielsetzung der PSI-Richtlinie wie auch die Gründe für die Aufnahme von Kultureinrichtungen (einschl. audiovisueller Archive) in den Anwendungsbereich der überarbeiteten Richtlinie zu erläutern.

### 1. Überblick über die PSI-Richtlinie

Die im Jahr 2003 verabschiedete Richtlinie zielte darauf ab, das wirtschaftliche Potenzial der von öffentlichen Stellen bei der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben erstellten, erfassten, verarbeiteten und verbreiteten Informationen zu fördern. Die Richtlinie sollte den europäischen Informationsmarkt stimulieren, der im Vergleich zum amerikanischen, der von kostengünstigen und leicht zugänglichen Informationen des öffentlichen Sektors profitiert, als nicht wettbewerbsfähig und unterentwickelt galt.<sup>18</sup> Um die einzelstaatlichen Hemmnisse, die einer Entwicklung des Informationsmarkts im Wege standen, zu beseitigen, schlug die Europäische Kommission eine Richtlinie mit einem Mindestbestand an Regeln für die Mitgliedstaaten vor. Die Frage des Zugangs zu Informationen des öffentlichen Sektors sollte unverändert Sache der Einzelstaaten sein, da die Europäische Gemeinschaft nicht über allgemeine Zuständigkeiten für die Regelung der Zugangsrechte zu Informationen des öffentlichen Sektors verfügt. Nach Einwänden und Bedenken von Mitgliedstaaten und öffentlichen Einrichtungen sieht die Richtlinie zwar davon ab, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die Weiterverwendung sämtlicher Informationen des öffentlichen Sektors zu gestatten, doch enthält sie eine an öffentliche Stellen gerichtete entsprechende Ermutigung.<sup>19</sup> Wird eine Wiederverwendung gestattet, gelten die Bestimmungen der Richtlinie. Der Begriff „Informationen des öffentlichen Sektors“ war ursprünglich sehr traditionell verstanden worden. Er umfasste Informationen von Ministerien und öffentlichen Stellen: Informationen aus den Bereichen Recht, Verwaltung, Geschäftsleben oder Finanzen; aber auch aus den Gebieten Geographie, Wetter und Verkehr. Informationen des öffentlichen Sektors aus den Bereichen Bildung und Kultur sowie Informationen, die im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter sind, fielen dagegen nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie.<sup>20</sup> Auf diese spezifischen Ausnahmen wird in Abschnitt III ausführlicher eingegangen.

### 2. Überarbeitung des Anwendungsbereichs der PSI-Richtlinie

Im Jahr 2008 führte die Europäische Kommission eine erste Überprüfung des Anwendungsbereichs der PSI-Richtlinie durch. Nach Konsultationen interessierter Kreise und der Mitgliedstaaten blieb die Kommission beim Status quo der Ausnahme von kulturellen Einrichtungen.<sup>21</sup> Eine 2010 eingeleitete zweite Überprüfung des Anwendungsbereichs führte im Dezember 2011 zu dem Vorschlag zur Überarbeitung der PSI-Richtlinie.<sup>22</sup>

#### 2.1. Kontext „Offene Daten“

Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag zur Überarbeitung der PSI-Richtlinie als Teil ihrer Strategie offener Daten präsentiert. Neben einer Überarbeitung der PSI-Richtlinie umfasst

---

18) *Informationen des öffentlichen Sektors - Eine Schlüsselressource für Europa*. Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft, KOM (1998) 585 endg.

19) Zu den Hintergründen siehe Katleen Janssen, *INSPIRE and the PSI Directive: public tasks versus commercial activities*, Workshop Paper, abrufbar unter: [www.ec-gis.org/Workshops/11ec-gis/papers/303janssen.pdf](http://www.ec-gis.org/Workshops/11ec-gis/papers/303janssen.pdf)

20) Art. 1(2)d), e) und f) der PSI-Richtlinie; weitere Ausnahmen beziehen sich auf den Schutz von Daten aufgrund von Zugangsregelungen bzw. datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Art. 1(2)c))

21) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Überprüfung der Richtlinie 2003/98/EG, KOM(2009) 212 endgültig, 7.5.2009

22) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, KOM(2011) 877 endgültig, 12.12.2011

das Gesamtkonzept einer offenen Datenpolitik eine Mitteilung zu offenen Daten und die Überarbeitung des Beschlusses der Kommission über die Weiterverwendung von Dokumenten der Kommission.<sup>23</sup> Die Kommission sieht im Trend zu offenen Daten neue wirtschaftliche Chancen und ermutigt die Mitgliedstaaten, das Konzept offener Daten zu übernehmen.<sup>24</sup>

Das Konzept offener Daten ist weder im Vorschlag für eine geänderte PSI-Richtlinie noch in ihrer Folgenabschätzung definiert. Es gibt zwar keine allgemeingültige offizielle Definition, doch ist der Begriff in den letzten Jahren sehr viel verwendet worden. Meist sind damit „Teile von Daten oder Inhalten“ gemeint, die „jeder frei nutzen, weiterverwenden und weitergeben kann – allenfalls unter der Bedingung der Namensnennung und/oder der Weitergabe unter gleichen Bedingungen“.<sup>25</sup> Dem Konzept liegt dieselbe Philosophie wie den Bewegungen Offene Inhalte, Offene Lizenzen oder der Open Source Initiative zugrunde.<sup>26</sup> Teilweise wird der Begriff auch durch die Bewegung Open Government Data<sup>27</sup> belegt, die sich zum Ziel gesetzt hat, öffentliche Daten zugänglicher, transparenter und frei weiterverwendbar zu machen.<sup>28</sup> Die Bewegung setzt sich für Demokratie und Bürgerbeteiligung ein. Im Zusammenhang mit offenen Verwaltungsinformationen werden offene Daten als eine Möglichkeit betrachtet, die Regierungsführung (und Demokratie), aber auch das Wachstum zu verbessern bzw. zu fördern.<sup>29</sup>

Bezogen auf Kultureinrichtungen schaffen offene Daten die Möglichkeit, „die Kontrolle über die Daten zu lockern und (...) digitale Kopien gemeinfreier Werke leicht zugänglich und weiterverwendbar zu machen“.<sup>30</sup>

## 2.2. Der wirtschaftliche Wert kultureller Informationen

Die Aufnahme der Kultureinrichtungen in den Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie ist vielerorts ausführlich diskutiert worden. Die Mitgliedstaaten und die interessierten Kreise legten ihre Auffassungen und Bedenken im Laufe zweier Überarbeitungsphasen in den Jahren 2008 bzw. 2010 vor. Die Europäische Kommission ihrerseits hat ihre Position mit zwei wirtschaftlichen Studien untermauert: *Economic and Social Impact of the Public Domain*<sup>31</sup> und *PSI re-use in the cultural sector*<sup>32</sup>.

Die Kultureinrichtungen äußerten Bedenken wegen des verwaltungstechnischen Aufwands und hoher Kosten im Zusammenhang mit geistigen Eigentumsrechten als Folge einer Ausweitung. Auch Einrichtungen, die aus dem Verkauf ihrer Materialien Erlöse erzielen, machten Bedenken wegen wegfallender Einnahmen geltend.

In anderen Reaktionen im Rahmen der öffentlichen Konsultationen der Europäischen Kommission wurde auf das wirtschaftliche Potenzial der Kulturbestände und die positiven Auswirkungen einer Ausweitung auf die Entwicklung des europäischen Informationsmarkts hingewiesen.

In Europa wurde die Bedeutung des Kultursektors bereits im Jahr 2000 erkannt, doch galt dies im Hinblick auf öffentliche Investitionen und nicht auf Rendite. Die wirtschaftliche Bedeutung

---

23) Siehe Mitteilung der Kommission, *Offene Daten: Ein Motor für Innovation, Wachstum und transparente Verwaltung*, KOM(2011) 882 endgültig, 12.12.2011, und Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten, 2011/833/EU [2011], ABL L 330, S. 39.

24) Mitteilung *Offene Daten*, S. 5.; siehe Fußnote 23; Impact Assessment S. 5; Fußnote 14

25) <http://opendefinition.org/>; Definition der Open Knowledge Foundation, einer gemeinnützigen Organisation, die sich für offene Daten, offene Verwaltung, Transparenz und Beteiligung einsetzt; weitere Angaben siehe <http://okfn.org/about>

26) Siehe [http://en.wikipedia.org/wiki/Open\\_Data](http://en.wikipedia.org/wiki/Open_Data)

27) Entstand 2007 in den USA; die Entwicklung hat inzwischen mehrere EU-Mitgliedstaaten erfasst.

28) Als Beispiel sei hier auf die 8 Open Government Data Principles verwiesen, die 2007 in den USA von Aktivisten der Open Government Bewegung formuliert wurden.

29) Siehe die jüngsten Entwicklungen im Bereich offener Daten: die „Open Data Charta“ der G8, abrufbar unter: [www.gov.uk/government/publications/open-data-charter/g8-open-data-charter-and-technical-annex](http://www.gov.uk/government/publications/open-data-charter/g8-open-data-charter-and-technical-annex)

30) Neelie Kroes fordert die Kultureinrichtungen auf, die Chancen einer Öffnung ihrer Datenbestände zu nutzen. *Foreword in Uncommon Culture*, Vol. 2 N.3/4 (2011).

31) *Economic and Social Impact of the Public Domain, EU Cultural Institutions and the PSI Directive*, Rightscom, 2009.

32) *PSI re-use in the cultural sector*, Curtis+Cartwright, 2011.

des Kultursektors als treibende Kraft wurde 2006 in einem Bericht über die Kulturwirtschaft nachgewiesen, in dem auch der Beitrag des Kultursektors zum europäischen BIP ermittelt wurde (2003: 2,6 %).<sup>33</sup>

Die erste von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Wirtschaftsstudie zur Bewertung der Frage, ob der Kultursektor bereit ist, die in der Richtlinie enthaltenen Grundsätze anzuwenden, erbrachte seinerzeit keine ausreichenden Belege für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs. Zwar wurde in der Studie auf die wachsende Bedeutung der Kultureinrichtungen bei der Schaffung von Inhalten und das beachtliche Potenzial ihrer Materialien für Weiterverwender hingewiesen, doch sah die Studie hier noch Klärungsbedarf.<sup>34</sup>

Die Studie kam jedoch zu dem Ergebnis, dass 32 % der erfassten Kultureinrichtungen für die Weiterverwendung ihrer Inhalte Gebühren erheben. Auf der Grundlage dieser Feststellung und mit Blick auf eine zweite Überprüfung der PSI-Richtlinie gab die Kommission eine weitere Studie in Auftrag, „um die Bedeutung der Wiederverwendung für die Einnahmen von Kultureinrichtungen zu bewerten und Entwicklungstrends am Wiederverwendungsmarkt für kulturelles Material abzuschätzen“.<sup>35</sup> Diese Studie belegte, dass einige kulturelle Einrichtungen eine Weiterverwendung ihrer Bestände bereits zulassen und für die Weiterverwendung durch Dritte Gebühren erheben. Weiter zeigte sich, dass viele Kultureinrichtungen bemüht sind, ein Gleichgewicht zwischen der Erfüllung ihres öffentlichen Verbreitungsauftrags und der Notwendigkeit zu finden, Erlöse zur Mitfinanzierung ihres Betriebs zu erzielen. Als Fazit der Studie wurde festgestellt, dass Kultureinrichtungen nach „Möglichkeiten der Weiterverwendung ihrer Inhalte“ suchen. Hiervon ausgehend kam die Kommission zu dem Schluss, dass eine Freigabe rechtfreien Materials durch Kultureinrichtungen für Zwecke der Weiterverwendung einen Beitrag zur Förderung der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in der gesamten EU darstellt und folgerte, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie überarbeitet und auf kulturelle Einrichtungen ausgeweitet werden sollte, wobei aber die Besonderheiten des Sektors zu berücksichtigen seien.<sup>36</sup>

### III. Anwendungsbereich der überarbeiteten Richtlinie

Die PSI-Richtlinie zielt darauf ab, das wirtschaftliche Potenzial der Informationen des öffentlichen Sektors durch eine Harmonisierung der Regelungen und Praktiken für eine Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen zu fördern.

In Artikel 1 der PSI-Richtlinie sind die allgemeinen Grundsätze für die Anwendung festgelegt. Die Regelungen für die Weiterverwendung gelten nur für Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden und im Zuge der Wahrnehmung eines öffentlichen Auftrags bereitgestellt werden. Der Begriff „Informationen des öffentlichen Sektors“, der im Titel der Richtlinie enthalten ist, wird nicht definiert. In Artikel 2(3) wird jedoch der Begriff „Dokument“ verwendet und definiert. Ein Dokument des öffentlichen Sektors im Sinne der Richtlinie ist „jeder Inhalt, unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material)“ und „jeder (..) beliebige(r) Teil eines solchen Inhalts“. Der Begriff „Dokument“ deckt sowohl Inhalte (z.B. audiovisuelle Inhalte, Filme) als auch Daten (z.B. Filmstatistiken, Datensätze) ab. In diesem Abschnitt werden die Termini „Informationen“, „Dokumente“ und „Materialien“ im Besitz öffentlicher Stellen gleichwertig verwendet.

In der Richtlinie ist nicht festgelegt, für welche Art von Informationen des öffentlichen Sektors bzw. für welche Art von Einrichtungen die Bestimmungen für die Weiterverwendung gelten. Stattdessen definiert die Richtlinie den Anwendungsbereich durch eine Aufzählung von Ausnahmen. Die Kriterien für die Anwendung lassen sich durch Umkehrschluss aus diesen Ausnahmen ableiten. Das erste Kriterium bezieht sich auf die Art der öffentlichen Stellen. Beim

33) *The Economy of Culture in Europe*, Kapitel 3, Mapping out the economy of culture in figures, KEA -Study, 2006

34) Rightscom Study, 2009, S. 5; Fußnote 31.

35) Impact Assessment, S. 35; Fußnote 14.

36) Impact Assessment, S. 37; Fußnote 14.

zweiten wird von der Art der Tätigkeit der öffentlichen Einrichtungen ausgegangen. Das dritte nimmt Bezug auf den Status der von den öffentlichen Stellen bereitgestellten Dokumente.

### 1. Art der öffentlichen Stelle

Kulturelle Einrichtungen waren seit Inkrafttreten der PSI-Richtlinie bis zum Vorschlag einer Überarbeitung im Jahr 2011 laut Artikel 1(2)f) vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Kultureinrichtungen waren in einer nicht abschließenden Liste als Museen, Bibliotheken, Archive, Orchester, Opernhäuser, Ballette und Theater ausgewiesen. Sie waren aufgrund des Status' der Materialien, die sie bereithalten (bei den meisten bestehen geistige Eigentumsrechte Dritter), bzw. aufgrund ihrer besonderen Funktion als „Kultur- und Wissensträger in der Gesellschaft“ ausgeschlossen.<sup>37</sup> Wie bereits ausgeführt, kam die Europäische Kommission im Zuge der ersten Überprüfung zu dem Schluss, dass es keine Belege dafür gebe, dass der mögliche Nutzen der Anwendung der PSI-Richtlinie für Kultureinrichtungen den damit verbundenen hohen Aufwand übersteigen würde. Nach einer zweiten Bewertung gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass gemeinfreie Materialien im Besitz von Kultureinrichtungen freizugeben seien und unter die Regelungen der PSI-Richtlinie für die Weiterverwendung fallen sollten. Der Änderungsvorschlag sah eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf drei Arten von Kultureinrichtungen (Museen, Archive und Bibliotheken) vor, die über große Bestände an rechtfreien Materialien verfügen, die hinsichtlich einer Weiterverwendung von Bedeutung sind. Alle anderen Arten von Kultureinrichtungen und deren jeweilige Archive fallen auch weiterhin nicht in den Anwendungsbereich.<sup>38</sup> Insbesondere ist es bei der Ausnahme für „Orchester, Opernhäuser, Ballette und Theater“ geblieben, weil es sich um Einrichtungen der darstellenden Künste handelt und weil diese über einen großen Umfang urheberrechtlich geschützten Materials Dritter verfügen (Erwägungsgrund 18 der Änderungsrichtlinie).

Um als öffentliche Stelle im Sinne der PSI-Richtlinie zu gelten, müssen audiovisuelle Archive die Kriterien von Artikel 2 erfüllen.<sup>39</sup> Dabei muss es sich entweder um öffentlich finanzierte bzw. kontrollierte staatliche, regionale oder lokale Stellen oder um Stellen handeln, die „zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Natur sind“. Aus Erwägungsgrund 10 der PSI-Richtlinie folgt, dass öffentliche Unternehmen nicht unter die Definition öffentlicher Stellen fallen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Umsetzungsberichts zur Empfehlung zum Filmerbe stellte die Kommission fest, dass die meisten Einrichtungen des Filmerbes staatliche Einrichtungen auf nationaler oder regionaler Ebene sind und mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Als solche sollten sie unter die Definition öffentlicher Stellen fallen.<sup>40</sup> Das französische *Centre National du Cinéma et de l'Image Animée* (Nationales Filminstitut - CNC)<sup>41</sup> oder das deutsche Filmarchiv des Bundesarchivs<sup>42</sup> etwa sind öffentliche Verwaltungseinrichtungen, die dem Geschäftsbereich unterschiedlicher Ministerien zugeordnet sind. Andere Einrichtungen des Filmerbes sind in Form gemeinnütziger Organisationen organisiert und nehmen öffentliche Aufgaben wahr (z.B. die *Cinémathèque française*)<sup>43</sup> oder sind dem Kulturministerium als Wohltätigkeitsorganisationen

---

37) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung und kommerzielle Verwertung von Dokumenten des öffentlichen Sektors, [2002] ABl. C227 E, S. 382

38) Art. 1(2)f) der revidierten PSI-Richtlinie: [Diese Richtlinie gilt nicht für] „Dokumente im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, Museen und Archiven“ und Erwägungsgrund 18 der Änderungsrichtlinie.

39) Die Definition öffentlicher Stellen geht auf die Begriffsbestimmungen in den EU-Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen zurück; siehe Erwägungsgrund 10 der PSI-Richtlinie.

40) Dritter Umsetzungsbericht zur Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe vom 16. November 2005, SWD(2012) 431 final, 7.12.2012, S. 6

41) Das nationale Filminstitut CNC ist dem französischen Kulturministerium beigeordnet; siehe [www.cnc.fr/web/fr/le-cnc](http://www.cnc.fr/web/fr/le-cnc)

42) Das Bundesarchiv gehört zum Geschäftsbereich des Kulturstaatsministers im Bundeskanzleramt, Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien; siehe [www.bundesarchiv.de/bundesarchiv/organisation/abteilung\\_fa/index.html](http://www.bundesarchiv.de/bundesarchiv/organisation/abteilung_fa/index.html) de

43) Siehe die Satzung der Cinémathèque française, abrufbar unter:

[www.cinematheque.fr/data/document/statuts-cinematheque-francaise-20-juin-2011-signature.pdf](http://www.cinematheque.fr/data/document/statuts-cinematheque-francaise-20-juin-2011-signature.pdf)

beigeordnet (wie etwa das *British Film Museum*)<sup>44</sup>, die zum größten Teil durch öffentliche Mittel finanziert werden.

Wie bereits erwähnt, sind öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter und ihre Tochtergesellschaften vom Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie ausgenommen. Der Richtlinienvorschlag enthält eine kurze Erläuterung für den Ausschluss.<sup>45</sup> Mit dem Ausschluss wird jeglicher Zweifel hinsichtlich ihres Status als öffentliche Stelle vermieden; gleichzeitig entspricht dies ihrem im Protokoll zum Amsterdamer Vertrag anerkannten besonderen Status.<sup>46</sup> In der Folgenabschätzung der Europäischen Kommission zum Vorschlag einer Überarbeitung der PSI-Richtlinie wird auf diesen Aspekt näher eingegangen. Die Kommission war der Auffassung, dass eine Einbeziehung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter in den Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie zu Konflikten hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Auftrags der Rundfunkanstalten und hinsichtlich der im Amsterdamer Protokoll anerkannten Befugnisse der Mitgliedstaaten, den Rundfunkbetrieb zu gestalten, führen könnte. Abgesehen vom Sonderstatus der Rundfunkanbieter führte die Kommission ein zweites Argument an, das auf den hohen Anteil urheberrechtlich geschützten Materials Dritter bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern Bezug nimmt: „Geistige Eigentumsrechte Dritter (z.B. Musikrechte) sind uneingeschränkter Teil praktisch sämtlichen Sendematerials, d.h. nicht nur erworbene oder in Auftrag gegebene Produktionen, sondern auch vom Rundfunkveranstalter allein hergestellte Eigenproduktionen“. Aus diesem Grund und weil Materialien, an denen Rechte Dritter bestehen, vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, wäre nahezu das gesamte Sendematerial im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter vom Anwendungsbereich ausgenommen.<sup>47</sup>

## 2. Art der Aufgaben audiovisueller Archive

Nach Artikel 1(2)a) der PSI-Richtlinie sind Dokumente, deren Bereitstellung nicht unter den festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden Stelle<sup>48</sup> fällt, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. „Kommerzielle“ Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, unterliegen nicht den Bestimmungen für eine Weiterverwendung.<sup>49</sup> Ein klassisches Beispiel für eine solche kommerzielle Tätigkeit ist die Bereitstellung eines auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmten Wetterberichts durch die öffentliche Stelle, die den Auftrag hat, meteorologische Daten zusammenzustellen. Die Bereitstellung meteorologischer Daten ist Teil des öffentlichen Auftrags, wohingegen die gewerbliche Nutzung der Daten außerhalb dieses Auftrags liegt.

Nur Informationen, die von öffentlichen Stellen in Ausübung ihres öffentlichen Auftrags erstellt werden, fallen unter die PSI-Richtlinie. Die fehlende Definition bzw. Harmonisierung des Begriffs „öffentlicher Auftrag“ auf EU-Ebene stellt dabei ein Problem dar. Die Richtlinie nennt jedoch einige Kriterien, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, zu bestimmen, ob eine bestimmte Tätigkeit als Teil des „öffentlichen Auftrags“ zu werten ist: Die Tätigkeit muss durch eine öffentliche Stelle vorgenommen werden und auf einzelstaatlicher Ebene durch Gesetze oder andere verbindliche Vorschriften festgelegt sein. Fehlen solche Rechtsvorschriften, ist die allgemeine Verwaltungspraxis maßgeblich.<sup>50</sup> Erwägungsgrund 8 der PSI-Richtlinie enthält Beispiele für Tätigkeiten, die als Teil des öffentlichen Auftrags betrachtet werden: die Erhebung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung von Dokumenten.

44) Siehe *Royal Charter* vom 18. Juli 1983, abgeändert am 19. April 2000, zur Gründung des BFI.

45) Vorschlag für eine PSI-Richtlinie, 2002; siehe Fußnote 37

46) Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten, (1997) ABL C340, 10. November 1997, S. 109

47) Impact Assessment, S. 33; Fußnote 14

48) In diesem Unterabschnitt werden die Begriffe öffentlicher Auftrag (public mission) und öffentliche Aufgabe (public task) als Synonyme verwendet.

49) Erwägungsgrund 9 der PSI-Richtlinie: „Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden.“

50) Neuer Art. 1(2)a) der PSI-Richtlinie in Verbindung mit Erwägungsgrund 10 der Änderungsrichtlinie.

Im Falle audiovisueller Archive und insbesondere bei Einrichtungen des Filmerbes ist ein weiteres europäisches Strategiepapier hilfreich, das Hinweise für Tätigkeiten liefern kann, die unter den öffentlichen Auftrag von Filmarchiven fallen. In der Europäischen Empfehlung zum Filmerbe ist ihr öffentlicher Auftrag festgelegt wie folgt: systematische Erfassung, Katalogisierung, Erhaltung, Restaurierung und Zugänglichmachung kinematographischer und audiovisueller Werke für den Bildungs-, Kultur- und Forschungsbereich oder sonstige vergleichbare nichtkommerzielle Zwecke.<sup>51</sup> In ihrem dritten Umsetzungsbericht zur Empfehlung zum Filmerbe stellt die Kommission eine Weiterentwicklung des öffentlichen Auftrags von Einrichtungen des Filmerbes fest. Die traditionelle Aufgabe der Erhaltung und Bewahrung der Sammlungen wurde bei vielen Einrichtungen durch die Auflage ergänzt, die Sammlungen zugänglich zu machen. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die Verwendung und die Möglichkeiten neuer Technologien zurückzuführen. Der Bericht erwähnt die neue Strategie des *British Film Institute* (BFI), die der Erhaltung und dem Zugang gleiche Prioritäten zuweist.<sup>52</sup> Auch in Schweden gehört die Sicherung des Zugangs zu den Filmbeständen zu den Aufgaben des Schwedischen Filminstituts im Rahmen seines öffentlichen Auftrags. Weitere Aufgaben sind Erwerb, Katalogisierung, Erhaltung und Restauration der Sammlung.<sup>53</sup>

Weiter stellt sich die Frage, ob der öffentliche Auftrag zum Erhalt der Sammlungen die Aufgabe der Digitalisierung beinhaltet. Der Bericht des „Komitees der Weisen“ zu Fragen der Digitalisierung, des Online-Zugangs und des Erhalts des Kulturerbes geht davon aus, dass die Zuständigkeit für eine Digitalisierung im Wesentlichen beim öffentlichen Sektor liegt, auch wenn die Durchführung unter Einbeziehung des Privatsektors erfolgen kann.<sup>54</sup> In der überarbeiteten PSI-Richtlinie wird darauf kein Bezug genommen, doch wird die Bedeutung der Digitalisierung als „ein wichtiges Mittel anerkannt, das einen umfassenden Zugang zu kulturellem Material gewährleistet und eine umfassende Wiederverwendung dieses Materials (...) ermöglicht“.<sup>55</sup> Die Festlegung, ob die Digitalisierung eine öffentliche Aufgabe ist, erfolgt damit auf nationaler Ebene. In Ungarn etwa ist das Ungarische Digitalarchiv- und Film-Institut beauftragt, das gesamte ungarische kulturelle Erbe im Rahmen seines öffentlichen Auftrags zu digitalisieren.<sup>56</sup>

Letztlich sind die Kriterien der Richtlinie zur Bestimmung des öffentlichen Auftrags nicht unbedingt so formuliert, dass sie der hybriden Natur einiger audiovisueller Archive gerecht werden. Trotz ihrer gewerblichen bzw. kommerziellen Natur (wie in den jeweiligen nationalen Satzungen festgelegt) erfüllen bestimmte audiovisuelle Archive einen öffentlichen Auftrag und sind parallel dazu gleichzeitig gewerblich tätig. Auf der einen Seite sind sie verpflichtet, ihre Bestände zugänglich zu machen, auf der anderen nutzen sie diese, um neue Dienste zu finanzieren. Das französische Archiv *Institut National de l'Audiovisuel* (INA) stellt in diesem Zusammenhang ein interessantes Beispiel dar. Es hat die Rechtsform einer öffentlichen Einrichtung mit gewerblichen Interessen (*établissement public à caractère industriel et commercial* – EPIC).<sup>57</sup> Als solches fällt es eigentlich nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie, doch hat die Verwaltungspraxis in Frankreich gezeigt, dass Gerichte öffentliche Einrichtungen nicht nach ihrem jeweiligen Status bewerten, sondern auf der Grundlage ihres Auftrags. Französische Verwaltungsgerichte haben diese duale Natur im Falle des INA bereits anerkannt.<sup>58</sup> Daran schließt sich die Frage an, ob die öffentliche Stelle die Informationen im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags oder im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeiten bereitstellt.

---

51) Punkt 2 der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige 2005/865/EG [2005] ABL- L323/57 [im Folgenden: Empfehlung zum Filmerbe]

52) The BFI collection policy, 16. November 2011, S. 22, abrufbar unter:  
[www.bfi.org.uk/sites/bfi.org.uk/files/downloads/bfi-collection-policy-2011-11-16.pdf](http://www.bfi.org.uk/sites/bfi.org.uk/files/downloads/bfi-collection-policy-2011-11-16.pdf)

53) The Policy of Archival Film Collections of the Swedish Film Institute, Dezember 2012, abrufbar unter:  
[www.sfi.se/Filmarvet/Om-filmarkivet](http://www.sfi.se/Filmarvet/Om-filmarkivet)

54) *The New Renaissance*, Bericht des „Komitees der Weisen“, 10. Januar 2011, SS. 9-10.

55) Erwägungsgrund 19 der Änderungsrichtlinie [2013]; Fußnote 17

56) Vgl. die Antworten im Fragebogen zur Umsetzung der Empfehlung zum Filmerbe,  
[http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/reg/cinema/report\\_3/hungary\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/reg/cinema/report_3/hungary_en.pdf)

57) Siehe hierzu [www.ina.fr](http://www.ina.fr)

58) Z.B. das Pariser Verwaltungsberufungsgericht, 29. Juni 2004, N° 01PA03112; in der Lehre wurde der spezifische Begriff „*établissements publics à double visage*“ eingeführt, um den dualen Charakter bestimmter öffentlicher Stellen zu erfassen.

### 3. Art der bei audiovisuellen Archiven vorhandenen Informationen

Die Art der von den öffentlichen Stellen bereitgestellten Informationen ist die dritte Bedingung, die zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie führen kann. Für den Ausschluss von Dokumenten können zwei Gründe maßgeblich sein:

- Dokumente, die nach der revidierten Fassung von Artikel 1(2)c) bis cc) der PSI-Richtlinie nach nationalen Bestimmungen nicht zugänglich sind bzw. aus Gründen des Schutzes öffentlicher oder privater Interessen (nationale Sicherheit, Geschäftsgeheimnisse oder Schutz personenbezogener Daten) ausgenommen sind.
- Dritte als Inhaber geistiger Eigentumsrechte an den Informationen öffentlicher Stellen. Artikel 1(2)b) schließt Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind, aus, auch wenn diese Dokumente auf einzelstaatlicher Ebene nach den jeweiligen Zugangsregelungen zugänglich sind. Unter geistigen Eigentumsrechten sind Urheber- und verwandte Schutzrechte (einschl. Datenbankrechte) zu verstehen.<sup>59</sup> Dokumente, an denen Dritte geistige Eigentumsrechte haben, dürfen folglich nur durch die Rechteinhaber selbst bzw. nur mit deren Zustimmung zugänglich gemacht werden. Weiter sei darauf hingewiesen, dass die Richtlinie die geistigen Schutzrechte von Beamten aufgrund von nationalen Gesetzen - wie etwa die Urheberrechte französischer Beamter nach Art. L. 111-1 des französischen *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über geistiges Eigentum) - nicht berührt.

Erwägungsgrund 9 der Änderungsrichtlinie erweitert den Bereich der Ausnahmen aufgrund von geistigen Eigentumsrechten an Dokumenten im Besitz von Kultureinrichtungen. Nach dem Wortlaut dieses Erwägungsgrunds sollen Dokumente, deren Rechte ursprünglich bei Dritten lagen und deren Schutzdauer noch nicht abgelaufen ist, wie Dokumente gelten, an denen Dritte ein geistiges Eigentumsrecht innehaben. Die sich aus dieser Ausweitung ergebenden möglichen Auswirkungen auf den Umfang an Materialien, die für eine Weiterverwendung verfügbar sind, werden in Abschnitt V erörtert.

Steht fest, dass die audiovisuellen Archive öffentliche Einrichtungen sind, die im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags öffentliche Dokumente bereitstellen; sind diese nicht aufgrund geistiger Eigentumsrechte Dritter geschützt, finden die Bestimmungen für eine Weiterverwendung Anwendung.

## IV. Neue Bestimmungen der veränderten PSI-Richtlinie

Die Änderungsrichtlinie sieht eine Pflicht der Mitgliedstaaten vor, die Weiterverwendung zugänglicher Dokumente zu gestatten.<sup>60</sup> Diese Auflage wurde jedoch den besonderen Merkmalen von Kultureinrichtungen angepasst, die in den Genuss mehrerer Freistellungen bzw. Ausnahmen kommen. Nachstehend wird das Grundprinzip für eine Weiterverwendung erläutert und auf die verschiedenen für audiovisuelle Archive geltenden Bedingungen für eine Weiterverwendung eingegangen: verfügbares Format, Gebührenregelungen, Lizenzen, Transparenz und Auffindbarkeit sowie Regelungen für Ausschließlichkeitsvereinbarungen.

---

59) Erwägungsgrund 22 der PSI-Richtlinie: „der Begriff „Rechte des geistigen Eigentums“ (bezieht sich) ausschließlich auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (einschließlich von Sui-generis-Schutzrechten). Diese Richtlinie gilt nicht für Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden“.

60) Vergleiche den Wortlaut des ursprünglichen Art. 3 der PSI-Richtlinie: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen die Weiterverwendung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, erlaubt wird, dass diese Dokumente (...) weiterverwendet werden können“ mit dem Wortlaut des neuen Artikels 3 der PSI-Richtlinie: Die Mitgliedstaaten stellen „sicher, dass Dokumente, auf die diese Richtlinie gemäß Artikel 1 anwendbar ist, (...) weiterverwendet werden können“. [Hervorhebungen durch die Verfasserin].

## 1. Zugang zu audiovisuellen Informationen im Verhältnis zur Weiterverwendung

Die PSI-Richtlinie zielt nicht darauf ab, das Recht auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors EU-weit zu harmonisieren. Auch stellt sie, wie die Kommission beständig wiederholt hat, kein Informationsfreiheitsgesetz dar.<sup>61</sup> Die EU verfügt über keine besonderen und unmittelbaren Kompetenzen, um den Zugang zu öffentlichen Informationen in den Mitgliedstaaten zu regulieren.<sup>62</sup> Stattdessen knüpft die Richtlinie an bestehende nationale Zugangsregelungen an, ohne die bestehenden Bestimmungen zu ändern.<sup>63</sup> Die Bestimmungen für eine Weiterverwendung finden nur auf Dokumente Anwendung, auf die nach den Bestimmungen der nationalen Informationsfreiheitsgesetze zugegriffen wurde bzw. die öffentlich verbreitet worden sind.<sup>64</sup> Für audiovisuelle Archive bedeutet dieser Grundsatz, dass bereitgestellte Materialien und Daten nur dann weiterverwendet werden können, wenn sie verfügbar gemacht worden sind bzw. in Anwendung nationaler gesetzlicher Bestimmungen (wie in Abschnitt III erläutert) verbreitet worden sind.

Der durch die PSI-Richtlinie eingeführte Mindestregelungsrahmen hat auf Ebene der Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Umsetzungen geführt. Einige Mitgliedstaaten verknüpften das Recht auf Weiterverwendung ausdrücklich mit dem Recht auf Zugang; andere wiederum taten dies nicht.<sup>65</sup> Mit dem Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen und die Schnittstelle der beiden Konzepte zu klären, sieht die PSI-Richtlinie im revidierten Artikel 3 eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, die Weiterverwendung von Dokumenten zuzulassen, deren Zugang weder eingeschränkt noch ausgeschlossen ist.

### *Was heißt Weiterverwendung?*

Laut Artikel 2(4) der PSI-Richtlinie umfasst eine Weiterverwendung jede Nutzung von Dokumenten durch natürliche oder juristische Personen für einen Zweck, der sich von dem ursprünglichen Zweck, für den das Dokument erstellt wurde (d.h. für die Erfüllung eines öffentlichen Auftrags), unterscheidet. Eine Weiterverwendung kann zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken erfolgen. Dies schließt Nutzungen durch die öffentliche Stelle im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit außerhalb ihres öffentlichen Auftrags und Nutzungen durch Dritte ein, die auf der Grundlage öffentlicher Informationen Mehrwertprodukte schaffen.

Eine Weiterverwendung durch audiovisuelle Archive kann z.B. umfassen: die Vergabe von Bewegtbild-Lizenzen an Gewerbetreibende, Film- und Videolizenzen an Rundfunkveranstalter bzw. Dritte, oder den Verkauf digitalisierter Inhalte (wie Digitalkopien von Filmen) entweder online oder in einem Ladengeschäft vor Ort.<sup>66</sup> Weiterverwendung durch Dritte kann in der Nutzung digitalisierter Inhalte bestehen, aus denen ein neues Produkt geschaffen wird (etwa eine Website mit Filmauszügen).

## 2. Verfügbarkeit urheberrechtlicher Dokumente

Wie im letzten Abschnitt erläutert, besteht die Pflicht, die Dokumente, die nicht durch die geistigen Eigentumsrechte Dritter geschützt sind, zur Weiterverwendung verfügbar zu machen. Diese Auflage schließt neben Dokumenten, die nicht mehr dem Urheberschutz unterliegen, theoretisch auch Dokumente ein, deren geistige Eigentumsrechte bei öffentlichen Stellen liegen.

Im Falle von Kultureinrichtungen hat die Richtlinie den Umfang dieser Pflicht allerdings auf Dokumente beschränkt, deren Schutzfrist abgelaufen ist. Entsprechend dem neuen Artikel 3(2)

61) Impact Assessment, S. 5; Fußnote 14.

62) Vgl. LAPSI Policy Recommendation N°6, *Rights on Access to Public Sector Information*, abrufbar unter: [www.lapsi-project.eu](http://www.lapsi-project.eu)

63) Vgl. Erwägungsgrund 7 der Änderungsrichtlinie; Fußnote 7; und neuer Art. 1(3) der PSI-Richtlinie

64) Impact Assessment, S. 5; Fußnote 14.

65) Erwägungsgrund 7 der Änderungsrichtlinie [2013]; Fußnote 17.

66) Weitere Beispiele siehe Curtis+Cartwright Studie 2011, SS. 14-15 und 21; Fußnote 32.

der PSI-Richtlinie fallen Dokumente, deren geistige Eigentumsrechte bei den Kultureinrichtungen liegen, nicht unter die Pflicht zur Freigabe für eine Weiterverwendung. Die Kultureinrichtungen haben jedoch die Möglichkeit, die Weiterverwendung ihrer Dokumente zuzulassen. Wenn sie diese gestatten, gelten für eine Weiterverwendung die Bedingungen der überarbeiteten Richtlinie. Obwohl der neue Artikel 3(2) dies nicht explizit anspricht, ist davon auszugehen, dass entweder der Mitgliedstaat oder die Kultureinrichtung die Weiterverwendung zulassen kann.<sup>67</sup>

Entsprechend dieser Regelung können audiovisuelle Archive entscheiden, ihre Datensätze zugänglich zu machen und deren Weiterverwendung nach den unten beschriebenen Bedingungen zuzulassen.

### 3. Verfügbare Formate

Nach dem neuen Artikel 5(1) der PSI-Richtlinie sind die Dokumente „in allen vorhandenen Formaten und Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten zur Verfügung“ zu stellen. Bezüglich des Formats sind die audiovisuellen Archive lediglich gehalten, die Informationen im bestehenden Format bereitzustellen. Die neuen Bestimmungen der PSI-Richtlinie verpflichten sie nicht dazu, die Informationen in offenem und maschinenlesbarem Format zu liefern, ermutigen sie aber dazu wie auch zur Bereitstellung ihrer Metadaten. Diese Regelung lässt den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum, da sie strengere Auflagen verfügen können.<sup>68</sup> Im Zusammenhang mit Fragen der Formate hat die Kommission die Absicht, weitere Hilfestellungen in Form von Leitlinien oder Empfehlungen zu geben.<sup>69</sup>

Die Pflicht zur Bereitstellung der Informationen bedeutet nicht, dass audiovisuelle Archive auch verpflichtet sind, „Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen (...), wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht“ (neuer Artikel 5(2) der PSI-Richtlinie). Im Zusammenhang mit der PSI-Richtlinie war man von Anfang an bemüht, den Aufwand für die öffentlichen Stellen auf ein Minimum zu beschränken.

### 4. Gebühren

Der neue Artikel 6(1) enthält eine Regelung zu Gebühren für die Weiterverwendung. Er sieht eine Beschränkung der Gebühren auf die Grenzkosten vor, welche die Kosten für „Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung“ beinhalten.

Entsprechend einer Ausnahme für Kultureinrichtungen können audiovisuelle Archive Gebühren ansetzen, welche kostendeckend sind, wobei eine Beschränkung auf die Kosten der „Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Aufbewahrung und Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne“ besteht (neuer Artikel 6(4) der PSI-Richtlinie). Der Begriff „angemessene Gewinnspanne“ wird in der Richtlinie nicht definiert, doch lässt sich diese durch einen Vergleich mit den Preisen ermitteln, die im Privatsektor für die Weiterverwendung identischer oder ähnlicher Dokumente verlangt werden (Erwägungsgrund 23 der Änderungsrichtlinie).

Der Grund für die Ausnahme kostendeckender Gebühren liegt darin, dass Kultureinrichtungen in die Lage versetzt werden sollen, Einnahmen zu erzielen, die zur Erfüllung ihres Auftrags, Kultur

---

67) Diese Möglichkeit ergibt sich aus Erwägungsgrund 9 der PSI-Richtlinie, in der die ursprüngliche Regelung erläutert wird: „Diese Richtlinie [d.h. die im Jahr 2003 angenommene] enthält keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, ist Sache der Mitgliedstaaten bzw. der betreffenden öffentlichen Stelle.“

68) Im Vereinigten Königreich etwa wurde das Informationsfreiheitsgesetz (Freedom of Information Act) 2012 novelliert, um sicherzustellen, dass sämtliche Informationen in einem weiterverwendbaren und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden; siehe [www.legislation.gov.uk/ukpga/2012/9/part/6/enacted](http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2012/9/part/6/enacted)

69) Impact Assessment pp. 30-31; Fußnote 14; Erwägungsgrund 36 der Änderungsrichtlinie, Fußnote 17.

zu verbreiten, einen Beitrag leisten.<sup>70</sup> Die Studie *PSI re-use in the cultural sector* hat gezeigt, dass die Einnahmen bestimmter Kultureinrichtungen aus dem Verkauf ihrer Informationen stammen und teilweise dazu verwendet werden, den Betrieb zu finanzieren.<sup>71</sup>

Für audiovisuelle Archive, die ihre Informationen im Zusammenhang mit einer eigenen Geschäftstätigkeit (z.B. Verkauf von DVDs) weiterverwenden, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fällt, gelten für die Weiterverwendung derselben Informationen dieselben Bedingungen und Gebühren wie für den Privatsektor (Artikel 10(2) PSI-Richtlinie). Die PSI-Richtlinie zielt darauf ab, für öffentliche und private Stellen, die auf der Grundlage öffentlicher Informationen neue Dienste und Produkte anbieten, gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Audiovisuelle Archive sind im Hinblick auf die Bedingungen und die Gestaltung ihrer Gebühren zu Transparenz verpflichtet. Nach dem neuen Artikel 7 der PSI-Richtlinie müssen audiovisuelle Archive die Bedingungen und die Höhe von Standardgebühren bzw. die Kriterien für die Festlegung sonstiger Gebühren im Voraus festlegen (d.h. objektiv und unter Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen) und veröffentlichen, wenn möglich auf ihrer Website (neue Artikel 7(1) und (2) der PSI-Richtlinie).

## 5. Lizenzen

Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in Artikel 8 der PSI-Richtlinie; sie sehen für die Mitgliedstaaten und öffentlichen Stellen einen gewissen Spielraum vor.

Entsprechend der neuen Fassung von Artikel 8 Absatz 1 können audiovisuelle Archive Bedingungen für die Weiterverwendung ihrer Dokumente festlegen. Sie haben die Wahl, die Weiterverwendung ohne Bedingungen zu gestatten. Durch eine Lizenz können Bedingungen auferlegt werden.

Bei Verwendung von Lizenzen stellen die Staaten sicher, dass Standardlizenzen in digitalen Formaten zur Verfügung stehen und fordern die audiovisuellen Archive auf, diese zu verwenden (Artikel 8(2) der PSI-Richtlinie). Inhalte von Standardlizenzen sind auf nationaler Ebene festzulegen. Die Richtlinie enthält lediglich Hinweise auf mögliche Bedingungen wie die Angabe der Quelle oder die Angabe von Änderungen durch den Weiterverwender (Erwägungsgrund 26 der Änderungsrichtlinie). Die Richtlinie sieht als Pflichtanforderung bei der Festlegung von Bedingungen lediglich vor, dass sie „die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen“.

Die revidierte PSI-Richtlinie schreibt keine offenen Lizenzen vor, fordert die Mitgliedstaaten aber auf, deren Verwendung zu fördern. Sie verfolgt das Ziel, offene Lizenzen zu fördern und EU-weit zur gängigen Praxis werden zu lassen, obwohl die überarbeitete Richtlinie den Begriff „offene Lizenzen“ nicht definiert. Es existieren bereits mehrere Modelle, etwa die Lizenzmodelle von Creative Commons oder die Open Data Commons Licences, die beide für gemeinfreie Materialien genutzt werden können.<sup>72</sup> Auf Ebene der Mitgliedstaaten haben mindestens drei Länder eigene offene Lizenzen für die Weiterverwendung von öffentlichen Informationen entwickelt: In Frankreich gibt es die „Licence Ouverte“, in Italien die „Italian Open Data License“ (IODL) und im Vereinigten Königreich die „Open Government Licence.“<sup>73</sup> Das französische Kulturministerium hat bereits die Verwendung des französischen offenen Lizenzmodells für die Verbreitung und Weiterverwendung von kulturellen Daten empfohlen.<sup>74</sup>

70) Impact Assessment, S. 37; Fußnote 14.

71) Siehe Curtis+Cartwright Studie, Fußnote 32.

72) Mehr zu offenen Lizenzen siehe Ilaria Buri, *Accessing and Licensing Government Data under Open Access Conditions*, IViR, Publications 2012.

73) Abrufbar unter: [www.data.gouv.fr/Licence-Ouverte-Open-Licence](http://www.data.gouv.fr/Licence-Ouverte-Open-Licence)  
[www.dati.gov.it/i odl/2.0/](http://www.dati.gov.it/i odl/2.0/) und [www.nationalarchives.gov.uk/doc/open-government-licence/version/2](http://www.nationalarchives.gov.uk/doc/open-government-licence/version/2)

74) Siehe Guide Data Culture, „Pour une stratégie numérique de diffusion et de réutilisation des données publiques numériques du secteur culturel“, März 2013, abrufbar unter:  
<https://semaphore.culture.gouv.fr/documents/10746/1502772/GUIDE+DATA+CULTURE>

## 6. Auffindbarkeit der Informationen

Bezüglich der Auffindbarkeit von Informationen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Instrumente einzurichten, mit denen die Suche nach öffentlichen Informationen und deren Weiterverwendung vereinfacht wird. Beispiele für solche Instrumente sind Bestandslisten mit den zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind (neuer Artikel 9 der PSI-Richtlinie). Soweit möglich, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann.

Die PSI-Richtlinie schreibt den audiovisuellen Archiven nicht vor, ihre Materialien auffindbar zu machen. Auf nationaler Ebene kann eine solche Pflicht allerdings vorgesehen werden.

Im audiovisuellen Bereich könnten die bestehenden Portale und Aggregatoren wie Europeana, das European Film Gateway (EFG) und EU Screen weitergeführt werden. Im Jahr 2011 belief sich der Anteil audiovisueller Inhalte und Tonaufnahmen auf lediglich 2 % des gesamten über Europeana zur Verfügung gestellten Materials. Die Kommission ruft dazu auf, diesen Anteil entsprechend ihres Europeana-Strategieplans 2011-2015 zu erhöhen.<sup>75</sup> Das niederländische Institut für Ton und Bild hat über seine Plattform Open Images bereits mehr als 1.500 Videos auf Europeana verfügbar gemacht. Die freigegebenen Sammlungen enthalten unter anderem einen Teil des Wochenschaumaterials im Besitz des Instituts.<sup>76</sup> EU Screen, das freien Zugang zu Materialien von EU-Rundfunkveranstaltern und zu audiovisuellen Archiven bietet, hat sein eigenes Portal in Open Images eingestellt und bietet eine kleine Auswahl von Videos zur kreativen Weiterverwendung.<sup>77</sup>

## 7. Ausschließlichkeitsvereinbarungen (Beispiel öffentlich-private Partnerschaften)

Nach Artikel 11 der PSI-Richtlinie sind Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, in denen ausschließliche Rechte gewährt werden, grundsätzlich unzulässig. Der neue Artikel 11 Absatz 2a sieht eine Ausnahme für die Digitalisierung kultureller Bestände vor, da sich gezeigt hat, dass sich öffentlich-private Partnerschaften positiv auf den Zugang zu kulturellen Informationen und ihre Weiterverwendung auswirken (Erwägungsgrund 30 der Änderungsrichtlinie).

Die Bedingungen, nach denen audiovisuelle Archive öffentlich-private Partnerschaften eingehen können, lauten wie folgt:

- Dem privaten Partner können ausschließliche Rechte für eine Dauer von 10 Jahren gewährt werden, um ihm die Möglichkeit zu geben, seine Investitionskosten zu amortisieren.
- Werden die Rechte für mehr als zehn Jahre gewährt, ist die Gewährungsdauer im elften Jahr zu überprüfen - und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre.

Der in der PSI-Richtlinie gewährte Ausschließlichkeitszeitraum ist länger als derjenige in der Empfehlung der Kommission aus dem Jahr 2011 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung. Auf der Grundlage des Berichts des „Komitees der Weisen“ hatte die Kommission einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren vorgeschlagen.<sup>78</sup>

75) Erwägungsgrund 15, Empfehlung der Kommission zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, 2011/711/EU [2011], ABl. L 283, S. 39. Siehe auch Europeana-Strategieplan 2011-2015 abrufbar unter: [www.pro.europeana.eu/publications](http://www.pro.europeana.eu/publications)

76) Siehe: [www.openimages.eu/blog/2012/05/16/open-images-in-europeana](http://www.openimages.eu/blog/2012/05/16/open-images-in-europeana) und Sammlung, abrufbar unter: [www.europeana.eu/portal/search.html?query=europeana\\_collectionName%3A+2021601\\*](http://www.europeana.eu/portal/search.html?query=europeana_collectionName%3A+2021601*)

77) [www.openimages.eu/blog/2012/11/09/euscreen-portal-on-open-images](http://www.openimages.eu/blog/2012/11/09/euscreen-portal-on-open-images)

78) Anhang 1 zur Empfehlung der Kommission zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, 2011/711/EU [2011], ABl. L 283, S. 39; *The New Renaissance*, Bericht des sog. Komitees der Weisen (Comités des Sages) 10. Januar 2011, S. 40.

Die überarbeitete Richtlinie sieht auch Pflichten für die privaten Partner vor. Sie sind gehalten, der betreffenden Kultureinrichtung eine Kopie des digitalisierten Materials zur Verfügung zu stellen (gebührenfrei). Am Ende des Ausschließkeitszeitraums wird diese Kopie zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt. Die audiovisuellen Archive haben keinen Entscheidungsspielraum bezüglich der Frage, ob sie diese zur Weiterverwendung freigeben oder nicht. Sie sind verpflichtet, diese verfügbar zu machen.

Im Hinblick auf laufende Digitalisierungsprojekte sieht der neue Artikel 11(4) der PSI-Richtlinie eine Klausel mit begrenzter Rückwirkung vor. Vereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie geschlossen wurden und die nicht unter die Ausnahmen fallen, gelten bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit. Unbefristete Vereinbarungen enden spätestens 30 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie.

## V. Wirkung der Bestimmungen der überarbeiteten PSI-Richtlinie: Neue Herausforderungen?

Bei der Festlegung des Umfangs der weiterverwendbaren Informationen stehen audiovisuelle Archive vor zwei Herausforderungen: Zum einen ist zu bewerten, welche Informationen urheberrechtsfrei sind, und zum anderen gilt es, sich mit dem Begriff „Weiterverwendung“ vertraut zu machen.

### 1. Urheberrechtsstatus der vorgehaltenen Informationen

Drei juristische Aspekte können die Weiterverwendung audiovisuellen Materials erschweren: die Bestimmung des Endes der Schutzfrist geistiger Eigentumsrechte an Werken, die Bestimmung der Inhaberschaft dieser Rechte, und die Ausweitung des Umfangs der Materialien, an denen Dritte geistige Eigentumsrechte haben.

#### 1.1. Urheberrechtliche Schutzfristen

Zunächst ist festzuhalten, dass die EU-Schutzdauerrichtlinie in ihrer letzten abgeänderten Form die Schutzfristen des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte harmonisiert hat.<sup>79</sup> In der Regel beträgt die Schutzfrist für urheberrechtlich geschützte Werke 70 Jahre ab dem Tod des Urhebers, es sei denn, es greift eine von mehreren Ausnahmen (z.B. bei Miturheberschaft oder bei anonym/pseudonym verfassten Werken). Im Falle audiovisueller Werke ist die Bestimmung der Schutzdauer aufgrund einer Vielzahl von Urhebern und mehrerer, parallel bestehender Schutzebenen bezüglich desselben Werks (Urheberrechte und verwandte Schutzrechte) komplexer.<sup>80</sup> Hinzu kommt, dass die Schutzdauerrichtlinie in den einzelnen Staaten nicht einheitlich umgesetzt wurde, da nationale Ausnahmen, die eine längere Schutzfrist vorsehen, beibehalten wurden, was im Hinblick auf das genaue Ende der Schutzdauer gewisse Unsicherheiten auslöst.<sup>81</sup>

#### 1.2. Verwaiste Werke

Ein zweiter Aspekt bezieht sich auf den Umfang an verwaisten Werken, d.h. Werken, deren Rechteinhaber nicht bekannt oder nicht auffindbar ist.<sup>82</sup> Nach einer Erhebung der *Association*

79) Kodifizierte Fassung der Europäischen Richtlinie über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, Richtlinie 2006/116/EG [2006], ABL L372/12 abgeändert durch Richtlinie 2011/77/EC [2011], ABL L265/1. Dieser Abschnitt stellt kurz die wichtigsten Aspekte bezüglich der Schutzdauer dar, wie im IRIS *plus*-Leitbeitrag von Christina Angelopoulos beschrieben sind: *Die Bestimmung der Schutzdauer für Filme: Wann ist ein Film in Europa gemeinfrei?* IRIS *plus* 2012-2.

80) Siehe *Film Copyright in the European Union*, Pascal Kamina, (Cambridge University Press, 2002) S. 84 et seq.

81) Nationale Ausnahmen wurden z.B. in Frankreich, Spanien und im VK beibehalten; siehe IRIS *plus* 2012-2; Fußnote 79.

82) „Ein verwaistes Werk kann als urheberrechtlich geschütztes Werk (oder ein Gegenstand, der aufgrund verwandter Rechte geschützt ist) definiert werden, dessen Rechteinhaber den Personen, die beabsichtigen, das Werk auf eine Art zu nutzen, welche die Zustimmung des Rechteinhabers verlangt, nicht bekannt oder nicht lokalisierbar sind.“ in Stef van Gompel und P. Bernt Hugenholtz, „The Orphan Works Problem: The Copyright Conundrum of Digitizing Large-Scale Audiovisual Archives, and How to Solve it“, *Popular Communication - The International Journal of Media and Culture*, 2010-1, S. 61-71.

des *Cinémathèques Européennes* (ACE, Europäischer Verband der Filmarchive) sind 21 % der Filme in europäischen Filmarchiven verwaiste Werke (also ca. 225.000 Filme). Die meisten der als verwaist erkannten Filme sind frühe Werke aus den 1920er Jahren bzw. aus der Zeit vor und nach dem II. Weltkrieg. Doch auch andere Filme können zu verwaisten Werken werden, wenn sich die Rechtekette nicht zurückverfolgen lässt, etwa wenn Nachweise von Abtretungserklärungen fehlen oder Filmproduzenten in Konkurs gingen.<sup>83</sup> Die im Jahr 2012 verabschiedete Richtlinie zu verwaisten Werken bietet im Hinblick auf die Bestimmung der Urheberschaft eines als verwaist geltenden Werks keine Lösungen.<sup>84</sup> Die Richtlinie erlaubt lediglich die nichtgewerbliche Nutzung verwaister Werke durch Kultureinrichtungen. Nach erfolglosen Bemühungen, den Rechteinhaber zu ermitteln, können Kultureinrichtungen (einschl. Einrichtungen, die im Bereich des Film- oder Tonerbes tätig sind) das Werk im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags, der etwa die Verbreitung von Material für Zwecke der Bildung und Kultur beinhaltet, nutzen.<sup>85</sup> Die Lösungen der Richtlinie zu verwaisten Werken eignen sich nicht als Grundlage, eine kommerzielle Weiterverwendung verwaister Werke zu eröffnen. Die überarbeitete PSI-Richtlinie ihrerseits behandelt das Thema verwaister Werke überhaupt nicht. Von daher ist eine sehr große Zahl audiovisueller Werke, die im Besitz audiovisueller Archive sind, von einer Weiterverwendung ausgenommen.

### 1.3. Umfang der Materialien, an denen Rechte Dritter bestehen

Erwägungsgrund 9 der Änderungsrichtlinie sieht eine Begrenzung hinsichtlich der Materialien vor, die für eine Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Nach dem Wortlaut dieses Erwägungsgrunds sollen Dokumente, deren Rechteinhaber ursprünglich Dritte waren und deren Schutzdauer noch nicht abgelaufen ist, „als Dokumente gelten, an denen Dritte ein geistiges Eigentumsrecht innehaben“. Als solche sind sie aus dem Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie ausgenommen. Die vage Formulierung in diesem Erwägungsgrund dürfte eher Verwirrung stiften als Klarheit schaffen. Das LAPSI-Netzwerk, welches die Kommission im Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors mit rechtlichen Analysen unterstützt, vertritt hierzu die Auffassung, dass dieser Erwägungsgrund den Umfang der Ausnahmen ausweitet. In ihren politischen Empfehlungen vertritt das LAPSI-Netzwerk die Meinung, dass sehr viele Materialien, so etwa gespendete Materialien, deren Rechteinhaber ursprünglich Dritte waren, oder Auftragswerke, die ursprünglich Eigentum des Urhebers waren, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen werden. Damit würden nur Dokumente, die in einer Kultureinrichtung intern erstellt werden bzw. dort entstehen, unter die PSI-Richtlinie fallen.<sup>86</sup> Der Erwägungsgrund könnte hinsichtlich des Begriffs „Dokumente, an denen Dritte geistige Eigentumsrechte innehaben“ Unsicherheiten auslösen. Doch lässt sich auch argumentieren, dass sich die darin enthaltene Aussage in keinem Artikel der Richtlinie wiederfindet und deshalb für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich ist.

### 1.4. Daten und Metadaten audiovisueller Archive

In Anbetracht der oben dargestellten Aspekte ist davon auszugehen, dass nur sehr wenige Materialien im Besitz audiovisueller Archive den Bestimmungen für eine Weiterverwendung unterliegen. Jedoch beschränken sich die von audiovisuellen Archiven bereitgehaltenen bzw. erstellten Materialien nicht auf audiovisuelle Objekte ihrer Sammlungen. Audiovisuelle Archive erstellen Berichte, Statistiken oder andere Daten, die einen Bezug zu ihren Sammlungen aufweisen. Darüber hinaus werden auch Metadaten erzeugt. Doch die Regeln für eine Weiterverwendung der sich in ihrem Besitz befindlichen Materialien sind unterschiedlich. Audiovisuelle Archive sind nicht verpflichtet, ihre Weiterverwendung zu gestatten. Sie können entscheiden, ob sie diese zur Weiterverwendung freigeben oder nicht. Die Zielsetzung der PSI-Richtlinie dürfte darin liegen, die Freigabe der Daten, die im Besitz kultureller Einrichtungen sind, zu erreichen. Doch die Tatsache,

83) Allgemein zu verwaisten Werken vgl.: Anna Vuopala, *Assessment of the Orphan Works Issue and Costs for Rights Clearance*, Mai 2010.

84) Richtlinie 2012/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke [2012], ABl. L 299/5; [im Folgenden: Richtlinie zu verwaisten Werken].

85) Artikel 6(2) und Erwägungsgrund 18 der Richtlinie zu verwaisten Werken; Fußnote 84.

86) Siehe LAPSI-Empfehlung 5 (Policy Recommendation N°5) zum *Vorschlag der Aufnahme von Kultur- und Forschungseinrichtungen in den Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie*; abrufbar unter: [www.lapsi-project.eu](http://www.lapsi-project.eu)

dass keine Pflicht zur Weiterverwendung besteht, dürfte entsprechende Erwartungen dämpfen. Dennoch hat das französische *Centre National du Cinéma* bereits 30 Datensätze des Portals Etalab der französischen Regierung freigegeben, die mit einer „Licence Ouverte“ weiterverwendbar sind.<sup>87</sup> Und in Bezug auf Metadaten sind die audiovisuellen Archive lediglich aufgefordert, diese zusammen mit den zur Verfügung gestellten Dokumenten bereitzustellen.

## 2. Zum Begriff Weiterverwendung

In der Überarbeitung der PSI-Richtlinie wurde ein „Recht auf Weiterverwendung“ von urheberrechtlichen Materialien im Besitz von audiovisuellen Archiven eingeführt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet sicherzustellen, dass urheberrechtlich freie Materialien weiterverwendbar sind. Die audiovisuellen Archive ihrerseits sind gehalten, sich bei ihrer Politik der Verbreitung ihrer Sammlung an nationale Regelungen zu halten.

Wie in der Studie *PSI re-use in the cultural sector* dargelegt, sind Kultureinrichtungen mit dem Konzept der Weiterverwendung nicht vertraut.<sup>88</sup> Im Falle der Einrichtungen des Filmerbes liegen die Schwierigkeiten mit diesem Konzept vielleicht bei den von der europäischen Politik vorgegebenen Leitlinien, an denen sich die Mitgliedstaaten und die Filmarchive bisher ausgerichtet haben. Das einschlägige maßgebliche Strategiepapier ist die Empfehlung zum Filmerbe, mit der eine bessere Bewahrung und Nutzung des Filmerbes angestrebt wird.<sup>89</sup> In der 2005 angenommenen Empfehlung wurden die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass „zu ihrem audiovisuellen Erbe gehörende Kinofilme systematisch erfasst, katalogisiert, erhalten und (...) für den Bildungs-, Kultur- und Forschungsbereich oder sonstige vergleichbare nicht kommerzielle Zwecke zugänglich gemacht werden“. Der öffentliche Auftrag von Filmarchiven umfasst die Aufgabe, ihre Materialien verfügbar zu machen, jedoch nur für nichtkommerzielle Zwecke. Eine Bereitstellung audiovisueller Werke für eine kommerzielle Weiterverwendung zählt nicht zu den in der Empfehlung genannten Zielen.

Als Folge davon haben die Einrichtungen des Filmerbes, die diese Empfehlung befolgten, eine Verbreitung ihrer Sammlungen zu Zwecken der kommerziellen Weiterverwendung überhaupt nicht in Erwägung gezogen.<sup>90</sup> Eine Ausnahme stellt das *British Film Institute* (BFI) dar, in dessen Strategiepapier für das Jahr 2011 die Weiterverwendung von Daten und Werken der Sammlung als Teil der Förderung des Zugangs zu seiner Sammlung genannt wird. Im Einzelnen wird im Zusammenhang mit dem Online-Zugang darauf hingewiesen, dass das BFI „freien Zugang zu den Daten der Sammlung“ gestattet und die Daten „gelesen, als Referenz angegeben und weiterverwendet werden können“; weiter besteht „freier Zugang zu digitalen Surrogaten (soweit verfügbar) zur Verwendung als Referenz und zur Weiterverwendung von Werken, die Eigentum des BFI sind bzw. deren urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist“.<sup>91</sup>

Es bleibt abzuwarten, ob die Empfehlung zum Filmerbe im Sinne der in der PSI-Richtlinie enthaltenen Bestimmungen angepasst wird. Doch sollte noch erwähnt werden, dass die EU-Empfehlung zum Filmerbe durch Maßnahmen der Kommission in den Bereichen Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit von kulturellem Material eine Ergänzung erfahren hat.<sup>92</sup> Die Empfehlung

---

87) [www.etalab.gouv.fr/article-de-nouveaux-jeux-de-donnees-du-ministere-de-la-culture-et-de-la-communication-116421284.html](http://www.etalab.gouv.fr/article-de-nouveaux-jeux-de-donnees-du-ministere-de-la-culture-et-de-la-communication-116421284.html)

88) The Curtis Study, 2011, S. 27; Fußnote 32.

89) Empfehlung 2005/865/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige [2005] ABL L323/57.

90) Dritter Umsetzungsbericht zur Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe vom 16. November 2005, SWD(2012) 431 final, 7.12.2012.

91) BFI Collection Policy, 2011, abrufbar unter: [www.bfi.org.uk/sites/bfi.org.uk/files/downloads/bfi-collection-policy-2011-11-16.pdf](http://www.bfi.org.uk/sites/bfi.org.uk/files/downloads/bfi-collection-policy-2011-11-16.pdf)

92) Empfehlung der Kommission vom 27. Oktober 2011 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, 2011/711/EU [2011], ABL L 283/39; bestätigt durch die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Mai 2012 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit von kulturellem Material und zu dessen digitaler Bewahrung [2012], ABL C 169/5.

der Kommission zielt auf sämtliche kulturellen Einrichtungen einschl. Einrichtungen des Filmerbes und fördert den Zugang und die Weiterverwendung digitalisierter gemeinfreier Materialien zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken.

## VI. Schlussfolgerungen

Mit der Aufnahme von Bibliotheken, Museen und Archiven in den Anwendungsbereich der überarbeiteten PSI-Richtlinie fallen audiovisuelle Archive nunmehr unter die Bestimmungen der Richtlinie. Doch die Archive öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten bleiben, solange sie Tochtergesellschaften öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sind, nach wie vor von diesen Regelungen ausgenommen. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter und ihre Archive waren von Beginn der ersten Verhandlungen über die PSI-Richtlinie im Jahr 2002 wie auch während der verschiedenen Phasen der Überarbeitung nie Gegenstand des Anwendungsbereichs der Richtlinie - im Wesentlichen wohl wegen ihres Sonderstatus.

Die Auswirkungen der Bestimmungen der überarbeiteten PSI-Richtlinie auf audiovisuelle Archive wirken widersprüchlich.

Einerseits dürften die Auswirkungen aufgrund des geringen Umfangs an weiterverwendbaren Materialien begrenzt sein. Zunächst gilt, dass nur Materialien, deren Schutzfrist abgelaufen ist, den Regelungen für eine Weiterverwendung unterliegen. Doch die Festlegung, welche audiovisuellen Materialien gemeinfrei sind, dürfte sich als nicht einfach erweisen. Dabei bestehen mehrere Schwierigkeiten: die exakte Festlegung des Zeitpunkts des Auslaufens der Schutzfrist sowie das Problem, bestehende geistige Eigentumsrechte zu bestimmen. Der Anwendungsbereich könnte durch den Ausschluss von Materialien, die ursprünglich das Eigentum von Dritten waren und deren Schutzfrist nicht abgelaufen ist, weiter eingeschränkt werden.

Ferner verfügen audiovisuelle Archive neben ihren Sammlungsobjekten über Daten (Berichte, Statistiken) und erstellen auch Metadaten. Zwar sind sie nicht verpflichtet, ihre Daten zur Verfügung zu stellen, werden aber ausdrücklich ermuntert, ihre Metadaten zugänglich zu machen. Die Entscheidung, Daten für eine Weiterverwendung freizugeben, liegt bei ihnen. Das Interesse der PSI-Richtlinie an audiovisuellen Archiven liegt möglicherweise genau darin begründet, eine Freigabe der dort vorhandenen Daten zu erreichen - und nicht die Freigabe der Sammlungen. In dieser Hinsicht lässt die revidierte Richtlinie den Mitgliedstaaten und Kultureinrichtungen jedoch viel Spielraum, indem sie die alte Regel der ursprünglichen PSI-Richtlinie (Wahlfreiheit bei der Gestattung der Weiterverwendung) auf kulturelle Informationen anwendet. Das scheint nun weit entfernt vom eigentlichen Ausgangspunkt der Kommission, die die Überarbeitung der PSI-Richtlinie in einem Kontext offener Daten gesehen hatte.

Andererseits wurde die Entscheidung, den Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie zu erweitern, zwar nicht aufgrund einer Kosten-Nutzen-Analyse für alle Gruppen bzw. Untergruppen von Kultureinrichtungen getroffen, doch bietet die geänderte Richtlinie den audiovisuellen Archiven dennoch die Möglichkeit, wirtschaftliche Aktivitäten zu verfolgen. Zunächst ging es darum, in der Richtlinie die Bedenken der Kultureinrichtungen bezüglich befürchteter Einnahmenverluste zu berücksichtigen und die Gebührenregelungen ihren Bedürfnissen anzupassen. Kultureinrichtungen können für die Weiterverwendung von Materialien Gebühren ansetzen, die von einer Kostendeckung ausgehen und eine angemessene Gewinnspanne einschließen. Darüber hinaus bietet die geänderte PSI-Richtlinie gewisse Möglichkeiten für öffentlich-private Partnerschaften, um den Zugang zu Kulturbeständen und ihre Weiterverwendung zu sichern.



# Die Digitalisierung unseres Erbes

Dieses Kapitel stellt die Ergebnisse nahezu eines Jahrzehnts EU-Politik zur Förderung der Bewahrung unseres kulturellen Erbes dar. In diesem Zeitraum haben die Europäische Kommission und der Rat der EU eine Reihe wichtiger Empfehlungen zu diesem Bereich veröffentlicht, vor allem die Empfehlung zum Filmerbe und die Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung. Was die urheberrechtlichen Aspekte der Bewahrung des kulturellen Erbes betrifft, so war die Kommission ebenfalls nicht untätig, angefangen mit dem Grünbuch zum Urheberrecht 2008, gefolgt von der Mitteilung der Kommission über Urheberrechte 2009 und der Mitteilung 2011 mit dem Titel „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums“. Weitere Informationen über das Projekt Europeana, der Beitrag des Ausschusses der Weisen zur Digitalisierung des kulturellen Erbes und der Hochrangigen Expertengruppe zu digitalen Bibliotheken vervollständigen dieses Bild.

## Europäische Kommission

### Bericht über die Umsetzung der Empfehlung zum Filmerbe

*Catherine Jasserand  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 7. Dezember 2012 hat die Europäische Kommission eine Studie über „die Herausforderungen der analogen und digitalen Ära für das europäische Filmerbe“ herausgegeben. Die Studie ist der dritte Umsetzungsbericht zur Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe vom 16. November 2005 (siehe IRIS 2005-6/9 und IRIS 2006-1/4). Der erste Umsetzungsbericht wurde im August 2008 veröffentlicht, der zweite im Juli 2010 (siehe IRIS 2010-9/4).

Der jetzt vorliegende Bericht geht auf Berichte der Mitgliedstaaten zurück, die diese als Antwort auf den im Juli 2011 versandten Fragebogen der Kommission eingereicht hatten. Der Bericht enthält eine allgemeine Analyse der Situation des Filmerbes in der Europäischen Union sowie einen Anhang, in dem die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten kurz dargestellt wird. Im allgemeinen Teil stehen die Verfahren und Praktiken im Vordergrund, die sich in den Mitgliedstaaten bewährt haben, doch es werden auch Probleme und Hindernisse angesprochen, auf welche die Einrichtungen des Filmerbes stoßen.

Im Hinblick auf Ressourcen und Investitionen stellt der Bericht fest, dass die von den Staaten bereitgestellten Mittel auf unveränderter Höhe verharren. Um die Einrichtungen des Filmerbes jedoch in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe der digitalen Bewahrung von Filmen angemessen erfüllen zu können, sind zusätzliche Ressourcen (und Kompetenzen) notwendig. Die Studie zeigt, dass lediglich 1,5 % des europäischen Filmerbes digitalisiert sind. Demgegenüber verfügen die Einrichtungen des Filmerbes über einen Filmbestand von mindestens 1 Million Filmstunden, der noch digitalisiert werden könnte. Die Europäische Kommission betont die Bedeutung der Digitalisierung als Vorbedingung für einen Online-Zugang. Neben den fehlenden Mitteln und Investitionen weist die Kommission auf verschiedene Faktoren hin, die eine Digitalisierung behindern: komplexe Verfahren für die Klärung der Urheber- bzw. der verwandten Schutzrechte oder Fragen der Formatierung und Interoperabilität.

Eine der Folgen des Übergangs in das digitale Zeitalter ist auch die Weiterentwicklung der Definition von Film, der sich nicht mehr durch seinen Produktionsprozess, seine Eigenschaft als Trägermedium oder seine Art der Verbreitung auszeichnet. In dieser Hinsicht müsste die in der Empfehlung zum europäischen Filmerbe aus dem Jahr 2005 enthaltene Definition überarbeitet werden.

Zusammenfassend stellt die Kommission fest, dass sich nur eine Minderheit der Mitgliedstaaten auf das digitale Zeitalter eingestellt hat, indem sie für die digitale Bewahrung von Filmen zusätzliche Mittel bereitstellen und entsprechende Planungen und Strategien entwickeln. Das europäische Filmerbe läuft Gefahr, verloren zu gehen. Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass viele Chancen der digitalen Revolution nicht genutzt werden.

Der Bericht enthält keine Empfehlungen, stellt jedoch eine Orientierungshilfe im Hinblick auf mögliche Maßnahmen dar. Die Europäische Kommission wird die Anwendung der Empfehlung zum Filmerbe weiter beobachten. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, ihren nächsten Anwendungsbericht im November 2013 einzureichen und sich dabei an einem Fragebogen zu orientieren, den die Kommission Mitte des Jahres 2013 vorlegen wird. Letztlich erwägt die Kommission, 2013 einen Vorschlag zum digitalen Film vorzulegen, um Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen.

- Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über die Herausforderungen der analogen und digitalen Ära für das europäische Filmerbe (Dritter Umsetzungsbericht zur Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe aus dem Jahr 2005) Brüssel, 7. Dezember 2012, SWD (2012) 431 final; <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16269>

## Rat der EU

### Schlussfolgerungen zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung

*Catherine Jasserand  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Während seiner Sitzung vom 10.-11. Mai 2012 hat der Rat seine Schlussfolgerungen zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung veröffentlicht. Die Schlussfolgerungen, denen bereits eine gleichnamige Kommissionsempfehlung (siehe IRIS 2012-1/4) vorausgegangen war, nehmen Bezug auf den Bericht „Die neue Renaissance“ des Komitees der Weisen (siehe IRIS 2011-3/5) und auf die jüngsten Legislativvorschläge der Kommission (verwaiste Werke, Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors). Der Rat hatte bereits 2006 der Rat Schlussfolgerungen zu diesem Thema veröffentlicht, doch hat sich der Kontext der Digitalisierung s.E. seither verändert, vor allem mit dem Start von Europeana.

In seiner Einführung erklärt der Rat, digitalisierte kulturelle Materialien seien eine wichtige Ressource für die Kultur- und Kreativbranche und trügen zu wirtschaftlichem Wachstum und zur Entstehung von Arbeitsplätzen bei. Im Bereich der Digitalisierung seien zwar bereits Anstrengungen unternommen worden, doch seien weitere Schritte erforderlich, um das kulturelle Erbe zu nutzen und es in einen Vorteil für europäische Bürger zu verwandeln. Hierzu zähle auch eine bessere Koordination der Maßnahmen der Mitgliedstaaten.

Im Mittelpunkt der Schlussfolgerungen steht vor allem die Entwicklung, Nutzung und Unterstützung von Europeana. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, die Kommission und Europeana, weitere Fortschritte zu erzielen. In einem Anhang zu den Schlussfolgerungen nennt der Rat spezifische Prioritäten für die Maßnahmen und Ziele der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2012-2015:

- Konsolidierung der nationalen Strategien und Zielsetzungen für die Digitalisierung (u.a. Entwicklung von Standards für die Auswahl von zu digitalisierendem Material, und Beteiligung an der Beurteilung des Fortschritts bei der Digitalisierung und der digitalen Bewahrung);
  - Konsolidierung der Organisation der Digitalisierung und ihrer Finanzierung (durch Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor oder Einsatz von EU-Strukturfonds);
  - Verbesserung der Bedingungen für die Gewährung des Onlinezugangs zu Materialien (Instrumente zur Erleichterung des Zugangs zu nicht mehr erhältlichen Werken und der Sonderbereich der Digitalisierung gemeinfreier Materialien);
  - Beteiligung an der Entwicklung von Europeana (durch sieben Einzelmaßnahmen);
  - Sicherstellung der langfristigen digitalen Bewahrung (einschließlich der Förderung spezifischer Strategien, des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten und der Formulierung der rechtlichen Bedingungen für das Kopieren und Hinterlegen von Material).
- 
- Schlussfolgerungen des Rates zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15963>

IRIS 2012-7/4

## Europäische Kommission

### Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung

*Christina Angelopoulos  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 28. Oktober 2011 hat die Europäische Kommission eine Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung verabschiedet. Die Empfehlung folgt einer ähnlichen Empfehlung von 2006 und berücksichtigt neue Entwicklungen wie die Einführung der Europeana im Jahr 2008, die Veröffentlichung des Berichts „New Renaissance“ durch das „Komitee der Weisen“ und die Verabschiedung des Kommissionsvorschlags für eine Richtlinie über verwaiste Werke im Mai 2011. Sie erkennt die Bedeutung der Digitalisierung für die größere Verbreitung europäischer kultureller Produktionen an, die das Wachstum der europäischen kreativen Wirtschaftszweige ankurbeln. Daher werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Digitalisierung zu verstärken.

In Bezug auf die Organisation werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, klare und quantitative Ziele für die Digitalisierung kultureller Materialien zu formulieren. Zur Deckung der hohen Kosten der Digitalisierung sollten auch öffentliche und private Partnerschaften gefördert werden. Auch die EU-Strukturfonds können für diese Zwecke eingesetzt werden.

Als Antwort auf den aktuellen Trend bei den europäischen kulturellen Institutionen, neue Rechte auf digitalisierte Versionen gemeinfreier Werke, nicht immer auf einer soliden rechtlichen Grundlage, geltend zu machen und dadurch ihre Wiederverwendung zu verhindern, erklärt die Kommission, dass gemeinfreies Material auch nach der Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte. Wasserzeichen und andere visuelle Schutzmaßnahmen, die die Verwendbarkeit digitalisierter gemeinfreier Werke einschränken, sind ebenfalls zu vermeiden.

Bei weiterhin urheberrechtlich geschütztem Material konzentriert sich die Kommission auf verwaiste und auf vergriffene Werke. Die schnelle und korrekte Umsetzung der Richtlinie über verwaiste Werke soll möglichst umgehend nach deren Verabschiedung erfolgen. Außerdem wird die Schaffung eines Rechtsrahmens zu den Lizenzmechanismen gefördert, die eine breitgefächerte Digitalisierung und einen grenzüberschreitenden Zugang zu vergriffenen Werken ermöglichen. Schließlich wird die Entwicklung europäischer Rechteinformationsdatenbanken wie ARROW unterstützt, die dazu beitragen, die benötigten Informationen zu finden, um den Status eines verwaisten Werkes zu ändern oder den Ablauf von Urheberrechten zu begründen.

Letztlich greift die Empfehlung die Frage der digitalen Bewahrung auf. Digitales Material bedarf der Pflege, wie es in den Erwägungsgründen heißt, da die Dateien sonst mit der Zeit unlesbar werden könnten. Zurzeit gibt es noch keine klare und umfassende Strategie für die Konservierung digitaler Inhalte. Die Mitgliedstaaten werden daher dazu aufgerufen, die nationalen Programme für die langfristige Bewahrung digitaler Materialien zu verstärken und Informationen über Strategien und Aktionspläne auszutauschen. Die gesetzliche Pflichtexemplar-Hinterlegung und die Web-Lese („Web-Harvesting“) werden als Möglichkeiten aufgeführt, die mit der Sammlung beauftragten Einrichtungen zu entlasten. Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Koordination sollen gefördert werden, um verwirrende nationale Variationen der einschlägigen Regelungen zu vermeiden.

Das entstandene digitalisierte Material, ob urheberrechtlich geschützt oder gemeinfrei, soll über Europeana, die europäische digitale Bibliothek, zugänglich gemacht werden. Auch wenn dort bereits 19 Millionen digitalisierte Objekte vorhanden sind, wie es in der Empfehlung heißt, wird der Erfolg von Europeana letztlich von der systematischen Anreicherung mit neuen digitalen Inhalten abhängen. Die Empfehlung nennt als Ziel 30 Millionen digitalisierter Objekte, die bis 2015 zur Europeana hinzukommen sollen, darunter alle europäischen gemeinfreien

Meisterwerke. Die freie Verfügbarkeit von Metadaten (d. h. Beschreibungen von Werken), die von kulturellen Institutionen erstellt werden, soll ebenfalls gesichert werden.

- Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, K2011 7579 endgültig  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11391>

IRIS 2012-1/4

## Mitteilung zu einem Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums

*Christina Angelopoulos  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 24. Mai 2011 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums“ verabschiedet. Das übergreifende Ziel der Mitteilung ist die Beschreibung der Strategie für die Errichtung einer wirklich europäischen Regelung für Rechte des geistigen Eigentums, die das Potenzial europäischer Erfinder und Schöpfer erschließen kann und somit das wirtschaftliche Wachstum ankurbelt. Der Mitteilung zufolge würde ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums durch den Wegfall der derzeitigen Fragmentierung im Bereich dieser Rechte innerhalb der EU erheblich zu Schaffung und Erhalt der Schwungkraft eines „Circulus virtuosus“ der Rechte des geistigen Eigentums beitragen. Neben Absätzen zur Modernisierung von Patent- und Markensystemen in Europa und zum unentgeltlichen Schutz immaterieller Vermögenswerte beinhaltete die Mitteilung zudem eine Untersuchung aktueller Fragestellungen im Bereich des Urheberrechts.

Der Mitteilung zufolge wird die Kommission im Jahr 2011 Vorschläge zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die gemeinsame Verwaltung von Urheberrechten vorlegen, um eine gesamteuropäische Mehrgebietslizenzierung zu ermöglichen und die Richtlinie zum Urheberrecht von 2001 als Teil des im Rahmen der Digitalen Agenda für Europa vorgesehenen Programms im Jahr 2012 zu überprüfen. In dieser Weise stellt die Mitteilung auch die Möglichkeit einer weitergehenden Überarbeitung der Urheberrechtsregelungen in Europa durch die Entwicklung eines europäischen Urheberrechtskodexes zur Diskussion, der den aktuellen Bestand an EU-Richtlinien zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten konsolidieren würde, obgleich sie zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Schritte in diese Richtung vorschlägt.

Ferner kündigt die Kommission in der Mitteilung ihre Absicht an, sich weiter mit der Frage nutzergenerierter Inhalte (UGC) zu befassen, da sich immer deutlicher zeige, dass wirksame und erschwingliche Genehmigungssysteme geschaffen werden müssen, durch die Endnutzer urheberrechtlich geschützte Inhalte Dritter, insbesondere für nicht gewerbliche Zwecke, auf rechtmäßige Weise wieder verwenden können. Ebenso stellt die Mitteilung die Intensivierung der Bemühungen in Aussicht, auf das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Vereinbarkeit von Abgaben für Privatkopien und dem gut funktionierenden grenzüberschreitenden Handel mit diesen Abgaben unterliegenden Waren zwischen den beteiligten Interessengruppen hinzuwirken, die auf einem 2009 ausgehandelten Vereinbarungsentwurf beruht. Die Kommission beabsichtigt, 2011 zudem ein zweigleisiges Konzept einzuführen, um die Digitalisierung voranzubringen und die Sammlungen kultureller Einrichtungen in Europa verfügbar zu machen. Dieses Konzept besteht aus (a) der Errichtung gemeinsamer Lizenzierungsregelungen für vergriffene Werke und (b) der Einführung eines europäischen Rechtsrahmens für die Ermittlung verwaister Werke und die Ermöglichung des öffentlichen Zugangs zu ihnen (siehe IRIS 2011-7/5).

Speziell im Hinblick auf audiovisuelle Werke kündigt die Kommission für 2011 eine Konsultation zur Online-Verbreitung audiovisueller Werke an; die Vorlage eines Berichts ist für

2012 vorgesehen. Darin sollen Fragen der Urheberrechte, Videoabrufdienste und ihre Einführung in die Medienabfolge, die grenzüberschreitende Lizenzierung von Rundfunkdiensten, die Effizienz der Lizenzierung und die Förderung europäischer Werke angesprochen werden. Ein Grünbuch zum audiovisuellen Bereich wird ferner den Status audiovisueller Urheber und ihre Teilhabe an Online-Einnahmequellen untersuchen.

Letztlich wird in der Mitteilung die Absicht angesprochen, den Begriff des Schutzes der Rechte ausführender Künstler und Produzenten auf den Musikbereich auszuweiten. Es wird davon ausgegangen, dass der entsprechende Vorschlag für eine Richtlinie in naher Zukunft angenommen wird.

Dabei ist zu beachten, dass der Mitteilung zufolge die Ausarbeitung einer gerechten und einheitlichen Regelung für Rechte des geistigen Eigentums in einer Art und Weise durchgeführt werden sollte, die die Förderung und Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt gewährleistet, während der Schutz von Rechten an immateriellen Vermögenswerten mit der Förderung von Zugangsmöglichkeiten sowie der Vermarktung und Verbreitung von Produkten und Dienstleistungen einhergehen sollte.

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und an den Ausschuss der Regionen, „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums - Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa“  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13312>

IRIS 2011-7/4

## Europeana stellt Strategie für 2011-2015 vor

*Kelly Breemen  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Die Internet-Plattform Europeana hat am 14. Januar 2011 ihren Strategieplan für den Zeitraum 2011-2015 vorgestellt. Der Plan versteht sich als „weitblickende Einschätzung des Wegs, den die Europeana beschreiten muss, um ihr Potenzial auszuschöpfen“, so Dr. Elisabeth Niggeman, Vorsitzende des Europeana-Exekutivkomitees in ihrem Vorwort.

Jill Cousins, geschäftsführende Direktorin von Europeana, weist in ihrer Einführung des Strategieplans darauf hin, dass die Europeana den Anspruch hat, „neue Formen des Zugangs zur Kultur zu schaffen, Kreativität zu fördern sowie das soziale und wirtschaftliche Wachstum zu stimulieren“. Bis zur Umsetzung dieses Anspruchs sind jedoch noch zahlreiche Herausforderungen zu bewältigen, darunter beispielsweise die Beschränkungen für die Digitalisierung durch das geistige Eigentum. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, setzt der Strategieplan vier Schwerpunkte, auf die sich Europeana in den kommenden fünf Jahren konzentrieren wird. Diese Schwerpunkte wurden auf der Grundlage von Konsultationen mit Interessengruppen und Auswertungen der Ergebnisse ausgearbeitet. Zu den Interessengruppen gehörten sowohl Nutzer als auch Vertreter der Politik.

Als erster Schwerpunkt wird „Aggregate“ (Sammeln) angeführt. Ziel ist der Aufbau einer offenen und zuverlässigen Quelle für Inhalte des europäischen Kulturerbes. Der Plan enthält verschiedene Elemente in Verbindung mit diesem Ziel: Die Inhalte dieser Quelle müssen die Vielfalt des europäischen Kulturerbes widerspiegeln, das Netzwerk der „Sammler“ muss ausgebaut und die Qualität der Metadaten verbessert werden. Dem Aspekt der Vielfalt soll zum Beispiel durch die Aufnahme von Inhalten aus unterrepräsentierten Kulturen und Ländern

Rechnung getragen werden. Ein weiteres Ziel ist die Förderung von Digitalisierungsprogrammen, um eine angemessene Wahrnehmbarkeit von Europeana sicherzustellen. Europeana will insbesondere die Lücke bei den audiovisuellen Werken und Inhalten des 20./21. Jahrhunderts schließen und dabei sicherstellen, dass für alle Bereiche verschiedene Formate abgedeckt werden. Wo neue Formen des Kulturerbes wie beispielsweise 3D-Darstellungen entstehen, will Europeana sicherstellen, dass sie ebenfalls aufgenommen werden.

Ziel des zweiten Schwerpunkts - „Facilitate“ (Erleichtern) - ist die Unterstützung des Kulturerbesektors durch Wissenstransfer, Innovation und Fürsprache. Zu den Elementen dieses Ziels gehören der Austausch von Wissen zwischen den Akteuren im Bereich des Kulturerbes, die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich des digitalen Erbes sowie die Stärkung der Rolle von Europeana als Fürsprecherin für das Kulturerbe. Was den Austausch von Wissen betrifft, will Europeana zum einen auf ihre bisherigen Errungenschaften aufbauen und zum anderen nach neuen Plattformen und Methoden suchen, um im gesamten Kulturerbesektor digitale Kompetenzen zu entwickeln bzw. zu verstärken. Der Dialog mit Bibliothekaren, Kuratoren, Archivaren und der Kreativbranche soll verstärkt werden, um ihre Zusammenarbeit in gemeinsamen Interessensgebieten zu fördern. Darüber hinaus soll ein Programm für Online-Veröffentlichungen aufgelegt werden, um Leitlinien für bewährte Praktiken, Standards und Positionspapiere zu Politikfragen bekannt zu machen. Zur Verbreitung von Informationen sollen auch weiterhin Konferenzen und Workshops organisiert werden.

Der dritte Schwerpunkt - „Distribute“ (Verbreiten) - zielt darauf ab, das Kulturerbe überall und jederzeit für den Nutzer verfügbar zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der Plan einen Ausbau des Portals von Europeana vor. Des Weiteren müssen die Inhalte in die Arbeitsabläufe der Nutzer eingebunden und Partnerschaften aufgebaut werden, um neue Formen für die Bereitstellung von Inhalten zu entwickeln. Das Portal Europeana.eu ist das Flaggschiff für Inhalte und Dienste und wird dies auch in Zukunft sein, aber es soll weiterentwickelt und an die sich verändernden Bedürfnisse und Erwartungen der Nutzer angepasst werden. Die Inhalte sollen soweit wie möglich auffindbar, leicht verständlich und wiederverwendbar gemacht werden. Des Weiteren will Europeana die Inhalte an Orte bringen, die von Nutzern oft besucht werden, um nicht darauf angewiesen zu sein, dass die Nutzer nach Inhalten suchen. Hierzu sollen Inhalte beispielsweise mit Hilfe von Webdiensten in sozialen Netzwerken, Bildungsseiten und Kulturportalen verfügbar gemacht werden.

Ziel des vierten und letzten Schwerpunkts im Strategieplan - „Engage“ (Engagieren) - ist die Entwicklung neuer Wege, um die Nutzer dazu zu bewegen, sich für ihr Kulturerbe zu engagieren. Erreicht werden soll dieses Engagement durch eine Verbesserung der Erfahrungen der Nutzer, den verstärkten Einsatz von Web 2.0-Werkzeugen und Social-Media-Programmen sowie den Aufbau neuer Beziehungen zwischen Kuratoren, Inhalten und Nutzern. Laut Strategieplan soll die Verbesserung der Erfahrungen der Nutzer die Schaffung eines reichhaltigeren und intuitiveren Angebots ermöglichen, mit dem die Einbindung und Interaktion des Nutzers maximiert sowie die Nutzung der Inhalte erhöht wird. Es wird davon ausgegangen, dass durch eine größere Beteiligung an der Website das Interesse und die Bindung der Nutzer erhöht werden.

Abschließend befasst sich der Plan mit den Ressourcen für Europeana im Zeitraum 2011-2015 einschließlich Budget, Kostenzuordnung und Kostenvorteilen.

- Europeana-Strategieplan 2011-2015  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13059>

IRIS 2011-4/6

## Abschlussbericht des „Komitees der Weisen“ zur Digitalisierung des europäischen Kulturerbes

*Vicky Breemen*

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 10. Januar 2011 hat das Komitee der Weisen, eine Reflexionsgruppe zur Verfügbarmachung der Kultur Europas im Internet, seinen Bericht mit dem Titel „Die neue Renaissance“ veröffentlicht. Die Untersuchung, die im April 2010 begann, wurde im Auftrag von Neelie Kroes (Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und Kommissarin für die Digitale Agenda) und Androulla Vassiliou (EU-Kommissarin für Bildung, Kultur, Mehrsprachigkeit und Jugend) durchgeführt.

Ein Schwerpunkt lag auf Empfehlungen für die Digitalisierung, die Online-Zugänglichkeit und die Bewahrung des europäischen Kulturerbes im digitalen Zeitalter, wobei Public-Private-Partnerships für die Digitalisierung in Europa besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Der Bericht soll der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten helfen, politische Maßnahmen in diesen Bereichen zu entwickeln.

Das Komitee verweist auf die neuen Informationstechnologien, die erstaunliche Möglichkeiten geschaffen hätten, das europäische Kulturerbe der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zugänglichkeit stellt für das Komitee einen zentralen Aspekt dar. Eine der Hauptaufgaben besteht folglich darin, einem möglichst großen Publikum umfassenden Zugang zu den kulturellen Ausdrucksformen und dem Wissen der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft zu sichern. Im Bezug auf Empfehlungen zu Modellen für Zugänglichkeit und Nutzung wird zwischen gemeinfreiem und urheberrechtlich geschütztem Material unterschieden.

Viele der digitalisierten Werke sind nicht mehr durch das Urheberrecht geschützt und somit gemeinfrei. Wird ihre Digitalisierung durch öffentliche Mittel finanziert, sollte nach Auffassung des Komitees jedermann zu nichtkommerziellen Zwecken Zugang dazu haben. Die kommerzielle Weiterverwendung könnte kostenpflichtig sein. Das Komitee verweist auch auf die EU-Richtlinie in Bezug auf die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Öffentliche Einrichtungen sollten sich daran halten, wenn sie ihre Informationen zur Weiterverwendung verfügbar machen, wenngleich sich die Richtlinie gegenwärtig nicht auf kulturelle Einrichtungen erstreckt.

Da Nutzer gewohnt seien, im Internet das zu finden, was sie möchten, erwarteten sie dies auch von kulturellen Einrichtungen. Daher sei es wichtig, dass diese Institutionen ihre Sammlungen digitalisieren. In Bezug auf urheberrechtlich geschützte Materialien seien die Rechte zu klären. Dies sei angesichts des Umfangs der Sammlungen sehr zeit- und kostenaufwändig, so dass individuelle Verhandlungen nicht praktikabel seien. Darüber hinaus verweist das Komitee auf Fragen zu vergriffenen und verwaisten Werken. Die Rechteinhaber verwaister Werke können nicht identifiziert oder ausfindig gemacht werden, wodurch sie ein Hindernis für groß angelegte Digitalisierungsprojekte darstellen.

Als die Plattform für Europas Kulturerbe wird Europeana bezeichnet. Es wäre problematisch, wenn in dieser digitalen Bibliothek, in diesem Archiv und Museum Werke des 20. Jahrhunderts fehlen würden. Das Komitee empfiehlt, ein europäisches Rechtsinstrument zu verabschieden, das sich mit dem Problem der verwaisten Werke befasst. Ein solches Instrument wird gegenwärtig von der Kommission vorbereitet. Das Komitee definiert einen 8-Stufen-Test, der zum Beispiel vorsieht, dass das Instrument alle unterschiedlichen Sektoren (audiovisuell, Text, bildende Künste, Ton) erfasst und dass es in allen Mitgliedstaaten verfügbar ist. Darüber hinaus sollte in Zukunft vermieden werden, dass Werke verwaisten. Um dies zu erreichen, könne eine Art von Registrierung erwogen werden, was bedeuten würde, dass die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst geändert werden müsste. In Bezug auf vergriffene Werke erklärt das Komitee, die Rechteinhaber müssten die Erstverwertungsrechte haben. Wenn sie diese jedoch nicht nutzen, müsse es kulturellen Einrichtungen möglich sein, diese Werke zu

digitalisieren. Hierzu schlägt es eine vom Gesetzgeber abgesicherte kollektive Rechteverwaltung und eine zeitlich befristete Möglichkeit zur Digitalisierung vor.

Das Komitee unterstreicht die zentrale Rolle von Europeana in der Strategie, das europäische Kulturerbe ins Netz zu bringen. Dazu sei es erforderlich, das Portal in eine Anwendungsplattform umzuwandeln, mit der die Digitalisierungsaktivitäten in den Mitgliedstaaten verknüpft sind. Urheberrechtlich geschützte Materialien, die private Anbieter gegen Bezahlung anbieten, sollten das kostenlose Angebot ergänzen. Das Komitee empfiehlt, dass Europeana eine digitale Kopie aller digitalisierten oder originär digitalen Materialien zum Zwecke der Bewahrung archiviert. Darüber hinaus sollten alle Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre gemeinfreien Werke bis 2016 verfügbar sind. Schließlich müsse Europeana in der Öffentlichkeit und in Schulen aktiv beworben werden.

Der Digitalisierungsprozess macht umfangreiche Investitionen erforderlich. Ein wichtiger Aspekt des Berichts ist daher die Prüfung einer nachhaltigen Finanzierung für die Digitalisierung und Europeana. Nach Ansicht des Komitees liegt dies in erster Linie in der Verantwortung des öffentlichen Sektors. Die Verfügbarmachung von digitalisiertem Material über Europeana sollte eine Bedingung für jegliche öffentliche Finanzierung von Digitalisierung sein. Da öffentliche Mittel knapp seien, sollte ergänzend die Zusammenarbeit mit privaten Partnern gefördert werden. Das Komitee schlägt grundlegende Bedingungen für diese Partnerschaften wie Achtung der Rechteinhaber, Transparenz und Förderung des freien Zugangs für Endnutzer vor. Mitgliedstaaten sollten ebenfalls Bedingungen schaffen, durch die die Einbeziehung europäischer Akteure gefördert wird, etwa durch die Förderung der Digitalisierung in neuen Bereichen wie audiovisuellen Materialien.

- *Report of the Comité des Sages, "The New Renaissance"* (Bericht des Komitees der Weisen, "Die neue Renaissance")  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13004>

IRIS 2011-3/5

## Bericht über die Herausforderungen für das europäische Filmerbe

*Christina Angelopoulos*  
*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Die Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien der Europäischen Kommission hat am 6. Juni 2010 eine Studie über die Herausforderungen für den Fortbestand des europäischen Filmerbes des analogen und auch digitalen Zeitalters veröffentlicht. Die Studie ist der zweite Bericht zur Umsetzung der Empfehlung von 2005 zum Filmerbe, in der die Mitgliedstaaten EU aufgefordert werden, die Rahmenbedingungen für die Bewahrung, Restaurierung und Nutzung des Filmerbes zu verbessern und Hindernisse für die Entwicklung und die uneingeschränkte Wettbewerbsfähigkeit der Filmindustrie zu beseitigen. Die Mitgliedstaaten sind zudem aufgefordert, die Kommission alle zwei Jahre über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Der erste Umsetzungsbericht wurde im August 2008 veröffentlicht.

Der aktuelle Bericht stützt sich auf einen von der Europäischen Kommission verbreiteten Fragebogen, in dem neben allen Aspekten aus der Empfehlung zum Filmerbe noch zwei weitere Fragen behandelt werden: die Herausforderungen und Chancen für das europäische Filmerbe vor dem Hintergrund des Übergangs vom analogen in das digitale Zeitalter sowie der Zusammenhang zwischen Filmförderungs politik und Filmerbe. Diese Fragen bilden dementsprechend auch den Schwerpunkt des Berichts, der in drei Kapitel unterteilt ist: I. Analyse der Situation des Filmerbes in Europa unter den von der Filmerbe-Empfehlung angesprochenen Aspekten; II.

Herausforderungen und Chancen für die Filmerbe-Einrichtungen im digitalen Zeitalter; III. Zugang zum europäischen Filmerbe. Im Bericht wird vorgeschlagen, dass die europäischen Einrichtungen zum Erhalt des Filmerbes einen neuen Ansatz dabei wählen sollten, wie sie das europäische Filmerbe bewahren und zugänglich machen. Mit der traditionellen Vorgehensweise - Einlagerung des empfindlichen Filmmaterials in Kellergewölben - könne weder der Materialerhalt für die Nachwelt noch die Zugänglichkeit gewährleistet werden. Das bisherige Konzept der Einlagerung in verschlossenen Kisten müsse zugunsten eines Modells für einen „vollen Zugang“ aufgegeben werden. Darüber hinaus wird im Bericht auf die mögliche Notwendigkeit von Änderungen des bestehenden Rechtsrahmens hingewiesen, um den angestrebten Zugang und insbesondere die effiziente kulturelle und pädagogische Nutzung von Filmen und entsprechendem Filmmaterial zu ermöglichen. Hervorgehoben werden auch bewährte Verfahren, die von den Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Herausforderungen des analogen und digitalen Filmerbes eingesetzt werden.

Der Bericht ist nur eine erste Bewertung der Lage in diesem Bereich. Als nächsten Schritt hat die Europäische Kommission im Sommer 2010 eine Ausschreibung für eine unabhängige Studie eingeleitet, die sich im Detail mit den Herausforderungen des digitalen Zeitalters für die Einrichtungen zum Erhalt des Filmerbes befassen wird. Die Kommission will auf der Grundlage dieser Studie prüfen, inwieweit eine neue Empfehlung oder eine Überarbeitung der bestehenden Empfehlung zum Filmerbe notwendig sein wird, um die Anstrengungen in diesem Bereich zu verstärken. In der Zwischenzeit wird bis November 2011 mit dem nächsten Anwendungsbericht der Mitgliedstaaten gerechnet.

- *Commission Staff Working Document on the challenges for European film heritage from the analogue and the digital era, Brussels, 2 June 2010, SEC(2010) 853 final* (Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über die Herausforderungen des europäischen Filmerbes aus dem analogen und digitalen Zeitalter, Brüssel, 2. Juni 2010, SEC(2010) 853 final)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12685>
- Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige, Amtsblatt 2005 Nr. L 323, S. 57  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15053>

IRIS 2010-9/4

## Neue Reflexionsgruppe für die Digitalisierung des europäischen Kulturerbes

*Stef van Gompel  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Die Europäische Kommission hat vor kurzem eine Reflexionsgruppe eingesetzt, die innovative Lösungen finden soll, um das kulturelle Erbe Europas im Netz weiter auszubauen. Die Gruppe stützt sich bei ihrer Arbeit auf das, was die Hochrangige Expertengruppe für digitale Bibliotheken bisher erreicht hat (siehe IRIS 2007-6: 5/6, IRIS 2008-7: 5/6). Die Einsetzung der Reflexionsgruppe ist Teil einer umfassenderen Strategie, mit der die Kommission den kulturellen Sektor beim Übergang zum digitalen Zeitalter unterstützen und allgemein ein günstiges Umfeld für die Kreativindustrien in einer digitalen Welt schaffen will.

Die Reflexionsgruppe wird sich mit Problemen der Digitalisierung, virtuellen Zugänglichkeit und der Erhaltung des kulturellen Erbes befassen. Sie soll Empfehlungen zur Finanzierung von Digitalisierungsprojekten vorlegen und die Bedingungen für öffentlich-private Partnerschaften untersuchen. Außerdem wird sie sich mit urheberrechtlichen Fragen und Lizenzpraktiken

befassen, um die Digitalisierung von urheberrechtlich geschütztem Material - insbesondere von vergriffenen oder sogenannten verwaisten Werken (Werke, bei denen die Inhaber der Urheberrechte nicht mehr auffindbar sind) - zu erleichtern und online zugänglich zu machen.

Der Reflexionsgruppe werden Maurice Lévy (CEO des französischen Werbe- und Kommunikationsunternehmens Publicis), Elisabeth Niggemann (Generaldirektorin der Deutschen Nationalbibliothek) und Jacques De Decker (belgischer Schriftsteller und Journalist) angehören. Die Gruppe wurde gebeten, ihre Schlussfolgerungen vor Ende des Jahres der Kommission vorzulegen.

- Das kulturelle Erbe im Netz ausbauen: Europäische Kommission setzt Reflexionsgruppe zur Digitalisierung ein, IP/10/456, 21. April 2010  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12482>

IRIS 2010-6/5

## Mitteilung über Urheberrecht

Ana Ramalho

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Die Europäische Kommission hat am 19. Oktober 2009 eine Mitteilung über Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft vorgelegt. Anlass waren die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zum Grünbuch über Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft (siehe IRIS 2008-8/4).

Die Mitteilung soll einerseits einen Überblick über diese Ergebnisse bieten und andererseits den Weg für Folgemaßnahmen ebnen. Als Ergebnisüberblick nennt die Mitteilung zwei gegensätzliche Positionen, die aus der Konsultation hervorgegangen seien: Bibliotheken, Archive und Universitäten unterstützten erwartungsgemäß ein flexibles Urheberrechtssystem, während sich Verlage, Verwertungsgesellschaften und Rechteinhaber für strengere Regeln aussprachen. Vereinfacht ausgedrückt sei die erste Gruppe für einen Wechsel zu einem freizügigeren Urheberrechtssystem, die zweite dagegen für den Erhalt des Status quo.

Diese zwei divergierenden Interessen zeigten sich an den spezifischen Fragen, die sowohl im Grünbuch als auch in der Mitteilung behandelt werden. Hierzu gehörten die digitale Bewahrung und Verbreitung wissenschaftlicher, kultureller und bildender Werke, verwaiste Werke, urheberrechtliche Ausnahmen für Menschen mit Behinderungen sowie nutzererstellte Inhalte. Die wichtigste Herausforderung liege also darin, diese Auffassungen in Einklang zu bringen.

Die Mitteilung nennt verschiedene Schritte, die zu befolgen seien. Zur digitalen Bewahrung und Verbreitung von Werken im Allgemeinen stellt sie klar, dass die zu verfolgende Strategie eine Analyse der rechtlichen Auswirkungen einer Massendigitalisierung sowie Lösungsvorschläge für das Problem der Kosten der Rechtklärung umfassen werde. In diesem Bereich wolle die Kommission alle denkbaren Lösungen prüfen und untersuchen, ob weitere Initiativen - zum Beispiel eine Ausnahme für derartige Digitalisierungsbemühungen - erforderlich sind.

In Bezug auf Forschungs- und Lernmaterialien unterstreicht die Mitteilung, dass sich die Kommission bereits für die Gewährung eines offenen Zugangs zu öffentlich geförderten Forschungsergebnissen einsetze. Außerdem erkenne sie an, dass die Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Werke für Universitäten eine mühsame Aufgabe ist. Dieses Thema werde daher auf der Agenda der Kommission stehen, da es Gegenstand einer Konsultation über die vorbildliche Praxis sein werde. Darüber hinaus werde die Kommission die Aktivitäten im Bereich des Fernunterrichts weiter beobachten.

In Bezug auf verwaiste Werke weist die Mitteilung auf die Notwendigkeit hin, gemeinsame Standards für die Rechteklärung zu etablieren und eine Lösung für die Verletzung von Rechten an verwaisten Werken zu finden. Die Kommission werde an einer Folgenabschätzung arbeiten, doch als Lösungen kämen unter anderem ein rechtsverbindliches Instrument, eine Befreiung von der Richtlinie 2001/29/EG oder Hinweise für die gegenseitige Anerkennung verwaister Werke in Frage.

Darüber hinaus werde anerkannt, dass mehr Werke die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen sollten. Die Kommission werde zu dieser Frage ein Forum für Beteiligte veranstalten, bei dem es besonders um sehbehinderte Menschen, den grenzüberschreitenden Handel mit Werken in barrierefrei zugänglichen Formaten und den Zugang zu Onlineinhalten gehen soll.

Abschließend stellt die Mitteilung fest, die Kommission werde Konsultationen über Möglichkeiten der Rechteklärung zu nutzererstellten Inhalten durchführen.

Daher werde anerkannt, dass die Urheberrechtspolitik der aktuellen wissensbestimmten Wirtschaft gewachsen sein müsse. Die gewählte Strategie werde darin bestehen, die verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen zu koordinieren.

- Mitteilung der Kommission über Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft, Brüssel, 19. Oktober 2009, KOM(2009) 532 endgültig  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15380>

IRIS 2010-1/3

## Fortschritte beim Aufbau einer Europäischen Digitalen Bibliothek

*Christina Angelopoulos  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Die Europäische Kommission hat im September 2005 eine Initiative für eine Digitale Bibliothek gestartet. Die Europäische Digitale Bibliothek ist Teil der i2010-Initiative der Europäischen Kommission für die Informationsgesellschaft und die Medien. Im Rahmen der Initiative für eine Digitale Bibliothek ist die Digitalisierung des gesamten kulturellen und wissenschaftlichen Erbes Europas (Bücher, Zeitungen, Filme, Landkarten, Fotos und Archivdokumente, die sich im Besitz von Kultureinrichtungen in ganz Europa befinden) geplant, um zukünftigen Generationen dieses Erbe zu bewahren und es allen europäischen Bürgern online zugänglich zu machen. Im Rahmen dieses Projekts soll den Europäern ein schneller und einfacher Zugang zu den Beständen von Museen, Bibliotheken und Archiven ermöglicht werden, und zwar unabhängig davon, in welchem Land sich diese Einrichtungen befinden. Gleichzeitig soll auf diese Weise das kulturelle Erbe Europas für zukünftige Generationen bewahrt werden. Ein zentrales Ziel im Rahmen dieser Initiative ist die Schaffung der „Europeana“, der Europäischen Digitalen Bibliothek. Dabei handelt es sich um ein gemeinsames mehrsprachiges Portal, das Zugang zu digitalisiertem Material aus der gesamten Europäischen Union bietet. Im November 2008 soll der Öffentlichkeit ein erster Prototyp der „Europeana“ präsentiert werden, um das Potenzial des Projekts aufzuzeigen. In den nächsten beiden Jahren soll eine voll funktionsfähige Schnittstelle entwickelt werden.

Am 11. August 2008 hat die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel veröffentlicht: „Europas kulturelles Erbe per Mausklick erfahrbar machen.“ Die Mitteilung erläutert die Fortschritte beim Aufbau der Europäischen Digitalen Bibliothek sowie die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Behandlung organisatorischer, finanzieller, technischer und rechtlicher Probleme, die die Umsetzung der Empfehlung zur Digitalisierung und Onlinezugänglichkeit

kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung aus dem Jahr 2006 erschweren (siehe IRIS 2006-8/4). Ausgehend von dieser Analyse wurden einige Bereiche ermittelt, denen besondere Aufmerksamkeit zu widmen sei:

- die finanziellen Ressourcen und quantitativen Ziele für die Digitalisierung;
- eine solide Unterstützung von „Europeana“ durch die Mitgliedstaaten, die von Finanzierungskriterien für die Digitalisierung bis zur Einrichtung nationaler Sammelstellen und Normung reichen kann;
- gesetzliche und praktische Mechanismen zur Erleichterung der Digitalisierung und Bereitstellung von verwaisten Werken sowie Maßnahmen zur Förderung freiwilliger Vereinbarungen im Bereich der vergriffenen Werke, wobei auch grenzüberschreitende Fragen Berücksichtigung finden sollten;
- finanzielle und organisatorische Aspekte der digitalen Bewahrung.

Ein weiterer Aspekt, der geprüft wurde, war die Arbeit der Hochrangigen Expertengruppe zu Digitalen Bibliotheken, in der unterschiedliche Beteiligte zusammenarbeiten. Untersucht wurden zum Beispiel Urheberrechtsfragen, das Problem der verwaisten oder vergriffenen Werke und die Vorbereitung eines Leitfadens für die Digitalisierung. Die Mitteilung bekräftigt auch die Verpflichtung der Kommission, die Initiative für die Digitale Bibliothek durch politische Maßnahmen und Finanzierungsprogramme zu unterstützen. So werden die digitalen Bibliotheken und die digitale Bewahrung zum Beispiel zwischen 2009-2010 mit etwa EUR 69 Mio. aus dem Siebten Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung gefördert. Außerdem werden im Rahmen des Programms *eContentplus* und des Programms „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ insgesamt etwa EUR 50 Mio. für die Jahre 2008-2010 zur Verfügung gestellt.

- Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europas kulturelles Erbe per Mausclick erfahrbar machen. Stand der Digitalisierung und Online-Verfügbarkeit kulturellen Materials und seiner digitalen Bewahrung in der EU, KOM(2008) 513 endg., Brüssel, 11. August 2008  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11394>

IRIS 2008-9/101

## Grünbuch zum Urheberrecht

*Stef van Gompel*  
*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 16. Juli 2008 verkündete die Europäische Kommission die Verabschiedung eines Grünbuchs zum Thema Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft. Mit diesem Grünbuch soll die Debatte darüber angeregt werden, wie Material aus den Bereichen Bildung, Forschung und Wissenschaft im Online-Zeitalter am besten öffentlich verbreitet werden kann. Es wird die Frage gestellt, ob Wissen frei im Binnenmarkt zirkulieren kann, ob der bestehende europäische Rechtsrahmen im Bereich Urheberrechte und verwandte Schutzrechte einen ausreichenden Schutz für geistige Werke bietet und ob Autoren und Verlage genügend Anreize haben, um von diesen Werken elektronische Fassungen zu erstellen und zu verbreiten. Mit diesem Ansatz will die Kommission ermitteln, ob der vom bestehenden urheberrechtlichen Rechtsrahmen geschaffene Ausgleich noch zu den im raschen Wandel befindlichen geschäftlichen Rahmenbedingungen passt.

Um einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen von Rechteinhabern und Nutzern zu erreichen, werden Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts als eminent wichtig angesehen. Das Grünbuch betrachtet deshalb zunächst einige allgemeine Fragen in Bezug auf die

abgeschlossene Liste von Ausnahmen und Beschränkungen – größtenteils Kann-Bestimmungen – aus der Richtlinie von 2001 über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. Unter anderem zieht das Grünbuch in Zweifel, ob eine Liste von Kann-Ausnahmen im Lichte der sich entwickelnden Internettechnologie und der gängigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erwartungen angemessen ist, und fragt, ob bestimmte Ausnahmen verpflichtend gelten sollten, damit mehr Rechtssicherheit und ein besserer Schutz der Nutznießer der Ausnahmen garantiert ist.

Anschließend beschäftigt sich das Grünbuch mit den einzelnen Ausnahmen und Beschränkungen, die nach Ansicht der Kommission bei der Verbreitung von Wissen am wichtigsten sind. Dazu gehören besondere Ausnahmen zugunsten von Bibliotheken und Archiven (also die Ausnahme zum Zweck der Aufbewahrung, die Ausnahme zur Zugänglichmachung digitalisierter Werke auf eigens hierfür eingerichteten Terminals und die mögliche Ausnahme für verwaiste Werke); die Ausnahme zugunsten von Menschen mit einer Behinderung; die Ausnahme, wonach die Verbreitung von Werken für Lehr- und Forschungszwecke erlaubt ist, und schließlich eine Ausnahme für nutzergenerierte Inhalte. Die Kommission überlegt, ob sich diese Ausnahmen im Zeitalter der digitalen Verbreitung weiterentwickeln sollten, und formuliert diesbezüglich gezielte Fragen.

Mit dem Grünbuch versucht die Kommission, die Debatte über die langfristige Zukunft der Urheberrechtspolitik auf den genannten Gebieten zu gliedern und zu strukturieren. Alle Interessengruppen sind eingeladen, Stellungnahmen zu den verschiedenen angesprochenen Strategiefragen einzureichen.

- *European Commission, Green Paper on Copyright in the Knowledge Economy, Brussels, 16 July 2008, COM(2008) 466 final* (Europäische Kommission, Grünbuch: Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft, Brüssel, 16. Juli 2008, KOM(2008) 466 endgültig)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11342>
- *“Intellectual Property: Commission adopts forward-looking package”, Press Release of the European Commission of 16 July 2008, IP/08/1156* („Geistiges Eigentum: Kommission stellt Weichen für die Zukunft“ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 16. Juli 2008, IP/08/1156)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11345>

IRIS 2008-8/4

## **Memorandum of Understanding über verwaiste Werke und weitere Entwicklungen in der Europäischen Digitalen Bibliothek**

*Stef van Gompel  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 4. Juni 2008 kam die hochrangige Expertengruppe der EU zu Digitalen Bibliotheken zu ihrer fünften Sitzung in Brüssel zusammen. Auf dieser Sitzung stellte die Expertengruppe die bisherigen Errungenschaften sowie eine Reihe von Punkten vor, die sich zur erfolgreichen Durchführung der Initiative „i2010: Europäische Digitale Bibliotheken“ als dringlich und vorrangig herauskristallisiert hatten.

Mit Blick auf das Thema der verwaisten Werke (d. h. Arbeiten, deren Rechteinhaber nicht ermittelt werden können) begrüßte die hochrangige Expertengruppe das *Memorandum of Understanding on Diligent Search Guidelines for Orphan Works*, eine Vereinbarung über den Umgang mit verwaisten Werken, das von Vertretern von Bibliotheken, (audiovisuellen) Archiven und Rechteinhabern unterzeichnet wurde. Die Richtlinien für die Sorgfaltspflicht im Umgang

mit verwaisten Werken wurden von vier sektorspezifische Arbeitsgruppen (Text, Audiovisuelles, Visuelles/Fotografie und Musik/Ton) ausgearbeitet, an denen ehrenamtliche Interessenvertreter mitwirkten. Sie enthalten eine Definition von verwaisten Werken, Empfehlungen zum Verfahren und zur anwendbaren Methodologie, sowie eine Aufstellung einschlägiger Informationsquellen für Recherchen. Dieses praktische Instrument soll Kultureinrichtungen bei der Identifizierung und Lokalisierung von Rechteinhabern unterstützen. Die Interessenvertreter willigten außerdem darin ein, die Richtlinien falls erforderlich zu überarbeiten und generell zu Maßnahmen zur Erleichterung der rechtmäßigen Nutzung von verwaisten Werken und zur Verhinderung der „Verwaisung“ von Werken zu ermutigen und diese zu unterstützen. Über die Umsetzung dieser Richtlinien soll nach einem angemessenen Zeitraum (z. B. nach einem Jahr) Bilanz gezogen werden.

Die hochrangige Expertengruppe verabschiedete zudem ihren Schlussbericht *Digital Preservation, Orphan Works and Out-of-Print Works* über die digitale Erhaltung von verwaisten und vergriffenen Werken. Dieser Bericht konsolidiert zum Teil die Empfehlungen aus anderen Berichten (siehe IRIS 2007-6/5). Neu daran ist die Empfehlung an die Mitgliedstaaten, unter Einhaltung der nationalen gesetzlichen Hinterlegungsvorschriften *Web-Harvesting* zu betreiben, d. h. Material aus dem Internet zum Zweck der digitalen Erhaltung zu sammeln. Der Katalog stellt eine Reihe von Maßnahmen für verwaiste Werke auf, darunter freiwillige und ordnungspolitische, die von den Mitgliedstaaten getroffen und auf zwischenstaatlicher Ebene gegenseitig anerkannt werden müssen. Die hochrangige Expertengruppe verabschiedete zudem zwei Modelllizenzen, um vergriffene oder nicht mehr aufgelegte Werke für alle zugänglich zu machen: die erste für zugelassene Nutzer in gesicherten Netzen, die zweite für einen Online-Zugang über offene Netze. Außerdem beschreibt der Bericht bestimmte Schlüsselprinzipien für die weitere Entwicklung der Rechtfreigabe sowie Datenbanken für verwaiste und vergriffene Werke.

Zum Schluss verabschiedete die hochrangige Expertengruppe einen Schlussbericht über *Public Private Partnerships* (Öffentlich-Private Partnerschaften – ÖPP). Auf der Grundlage von Fallstudien bietet dieser Bericht praktische Richtlinien und beinhaltet eine Reihe von Empfehlungen für Partnerschaften zwischen öffentlichen Einrichtungen (Büchereien, Archive, Museen usw.) und privaten Organisationen. Zwar sind ÖPPs derzeit im kulturellen Sektor in Europa nicht sehr verbreitet, aber der Bericht stellt dar, dass diese Partnerschaften für die Beschaffung von Finanzmitteln, Technologie, Software und Fachwissen für breit angelegte Digitalisierungsprojekte unabdinglich sind. Der Bericht empfiehlt öffentlichen Einrichtungen, sich bei der Entwicklung und praktischen Umsetzung von Massendigitalisierungsstrategien aktiv mit privaten Institutionen zusammenzutun. Dies bringe Nutzen für alle beteiligten Parteien, d. h. für die Partner, die Bürger, die Rechteinhaber und die Nutzer.

- *Memorandum of Understanding on Diligent Search Guidelines for Orphan Works* (Memorandum of Understanding über Leitlinien zur sorgfältigen Suche bei verwaisten Werken)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15349>
- *Sector-Specific Guidelines on Diligence Search Criteria for Orphan Works - Joint Report* (Sektorspezifische Leitlinien über Kriterien zur sorgfältigen Such bei verwaisten Werken, Gemeinsamer Bericht)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15350>
- *Final Report on Digital Preservation, Orphan Works, and Out-of-Print Works* (Endgültiger Bericht über digitale Bewahrung, verwaiste Werke und vergiffene Werke)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15351>
- *Final Report on Public Private Partnerships for the Digitisation and Online Accessibility of Europe's Cultural Heritage* (Endgültiger Bericht über Öffentlich-Private Partnerschaften für die Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit von Europäischem Kulturerbe)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15352>

## Hochrangige Expertengruppe zu Digitalen Bibliotheken

### Bericht über digitale Bewahrung, verwaiste Werke und vergriffene Werke

*Stef van Gompel  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 18. April 2007 hat die Untergruppe Urheberrecht der Hochrangigen Expertengruppe (HLEG) zu Digitalen Bibliotheken einen „Bericht über digitale Bewahrung, verwaiste Werke und vergriffene Werke“ verabschiedet. Die HLEG war eingerichtet worden, um die Europäische Kommission bei der Umsetzung der Initiative „i2010: Digitale Bibliotheken“ zu unterstützen (siehe IRIS 2005-10/5), und hatte eine Untergruppe zur Analyse und Diskussion der Urheberrechtsfragen gebildet, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Vor dem aktuellen Bericht hatte die Untergruppe Urheberrecht am 17. Oktober 2006 bereits einen Zwischenbericht vorgelegt.

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Digitalisierung wichtig sein kann, um einen dauerhaften Zugang zu kulturellem Material zu ermöglichen. Die digitale Bewahrung könne jedoch dadurch gefährdet werden, dass die Datenträger technisch veralten und die aktuellen digitalen Datenträger kurzlebiger sind als analoge Träger. Daher müsse der Inhalt immer wieder in andere Formate umgewandelt werden. Die Untergruppe Urheberrecht empfiehlt daher, dass Mitgliedstaaten, die eine Urheberrechtsausnahme für die digitale Bewahrung durch Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen eingeführt haben, die Erstellung mehrerer digitaler Kopien gestatten, falls dies zur Sicherung der Bewahrung eines Werkes notwendig ist. Die Ausnahme darf nur auf Werke angewandt werden, die nicht mehr im Handel erhältlich sind. Außerdem müssen die Bewahrungsinstrumente koordiniert werden, um Doppelarbeit zu vermeiden, und Kopierschutzeinrichtungen müssen deaktiviert werden, um einen dauerhaften und ungehinderten Zugang zu den Werken zu ermöglichen, die von den Bibliotheken bewahrt werden sollen.

Verwaiste Werke sind Werke, deren Urheberrechtsinhaber nicht identifiziert oder lokalisiert werden können. Die Untergruppe Urheberrecht kam einstimmig zu dem Schluss, dass das Problem zumindest für literarische und audiovisuelle Werke gelöst werden muss. Lösungen außerhalb der Gesetzgebung könnten Folgendes beinhalten: die Einrichtung von Datenbanken mit Informationen über verwaiste Werke; verbesserte Einbindung von Informationen zur Rechteverwaltung in digitale Inhalte sowie optimierte Vertragspraktiken. Zusätzlich schlägt die Untergruppe Urheberrecht vor, die Kommission möge den Mitgliedstaaten empfehlen, vertragliche Vereinbarungen in angemessener Weise zu fördern und dabei die Rolle der kulturellen Einrichtungen zu beachten. Außerdem könnten die Lösungen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sein, wobei aber gewährleistet sein müsse, dass sie bestimmte allgemein anerkannte Grundprinzipien erfüllen. Die Lösungen der verschiedenen Mitgliedstaaten müssten untereinander auch vollständig kompatibel sein. Die Mitgliedstaaten müssten zustimmen, dass sie gegenseitig jeden Mechanismus anerkennen, der diese Grundprinzipien erfüllt.

Vergriffene Werke werden als Werke definiert, die nach Angabe der entsprechenden Rechteinhaber nicht mehr im Handel erhältlich sind. Die Untergruppe Urheberrecht empfiehlt einstimmig eine Lösung, um Bibliotheken die Nutzung vergriffener Werke zu erleichtern. Diese Lösung umfasst eine Modelllizenz, den Aufbau einer Datenbank vergriffener Werke, ein gemeinsames Klärungszentrum und ein Verfahren zur Rechteklärung. Die Modelllizenz ist dem Bericht beigelegt. Sie gewährt Bibliotheken das nicht exklusive und nicht übertragbare Recht, das lizenzierte Werk zu digitalisieren und es Nutzern in geschlossenen Netzen zur Verfügung zu stellen. Die Rechteinhaber erhalten einen abdingbaren Zahlungsanspruch. Sie können die Lizenz jederzeit widerrufen und das lizenzierte Material damit zurückziehen. Betrifft diese Rücknahme mehr als zehn Prozent eines Titels, so hat die Bibliothek Anspruch auf Kostenerstattung. Um die Einführung der Modelllizenz zu fördern, fordert die

Untergruppe Urheberrecht die Kommission auf, ihre Kommunikationsressourcen einzusetzen und optimale Verfahren zur Nutzung der Modelllizenz zu veröffentlichen.

- *High Level Expert Group Report on Digital Preservation, Orphan Works and Out-of-Print Works, Selected Implementation Issues of 18 April 2007 (including Annex I: Model Agreement for a Licence on Digitisation of Out of Print Works)* (Bericht der Hocharangigen Expertengruppe über digitale Bewahrung, verwaiste Werke und vergriffene Werke, ausgewählte Umsetzungsfragen) vom 18. April 2007 (mit Annex I: Modellvereinbarung für eine Lizenz zur Digitalisierung vergriffener Werke)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10783>

IRIS 2007-6/6

## Europäische Kommission

### Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung

Mara Rossini

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

In einer unlängst abgegebenen Empfehlung hat die Europäische Kommission die Maßnahmen erläutert, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden sollten, um das gesamte wirtschaftliche und kulturelle Potenzial des europäischen Kulturerbes und der Wissenschaft mithilfe des Internets besser zu nutzen. Die Empfehlung ist Teil der Anstrengungen der Kommission zur Schaffung europaweiter digitaler Bibliotheken (siehe IRIS 2005-10/5 und IRIS 2006-4/5). Mithilfe der Initiative für digitale Bibliotheken soll allen Europäern der Zugang zum kollektiven Gedächtnis Europas und dessen Nutzung zu Zwecken der Bildung, Arbeit, Freizeit und Kreativität ermöglicht werden. Die Initiative versteht sich zudem als Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und zur Unterstützung der Maßnahmen der Europäischen Union auf dem Gebiet der Kultur. Die in der Empfehlung angegebenen Maßnahmen sollen der besseren Koordinierung in den Mitgliedstaaten dienen und die Schaffung eines gemeinsamen mehrsprachigen Zugangspunkts zum digitalen Kulturerbe Europas ermöglichen. Bezüglich der Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten:

- die Erfassung von Informationen über die laufende und geplante Digitalisierung von „kulturellem Material“ (z. B. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Fotos, Museums- und Ausstellungsstücke, Archivgut und audiovisuelles Material) sowie die Erstellung von Übersichten über diese Digitalisierungsarbeit, um Doppelarbeit zu vermeiden;
- die Aufstellung quantitativer Ziele für die Digitalisierung analogen Materials in Archiven, Bibliotheken und Museen mit Angabe der hierfür bereitgestellten öffentlichen Mittel;
- die Förderung von öffentlich-privaten Partnerschaften zur Erschließung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten;
- den Aufbau und Betrieb großer Digitalisierungsanlagen;
- die Förderung einer europäischen digitalen Bibliothek (d. h. eines gemeinsamen mehrsprachigen Zugangspunkts zum verstreuten digitalen kulturellen Material in Europa) durch Ermunterung der Rechteinhaber, ihr digitalisiertes Material in der europäischen digitalen Bibliothek verfügbar zu machen, sowie durch Gewährleistung, dass diese Rechteinhaber gemeinsame Digitalisierungsnormen anwenden.

Des Weiteren empfiehlt die Kommission die Verbesserung der Rahmenbedingungen für diese Tätigkeiten durch die Schaffung von Mechanismen, die eine Verwendung verwaister sowie vergriffener oder nicht mehr erhältlicher Werke erleichtern; die Förderung der Bereitstellung von Listen bekannter verwaister und gemeinfreier Werke; die Feststellung und Beseitigung der

gesetzlichen Hindernisse für die Online-Zugänglichkeit und anschließende Nutzung gemeinfreier kulturellen Materials.

Bezüglich der digitalen Bewahrung empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten:

- die Erstellung nationaler Strategien für die langfristige Aufbewahrung und Zugänglichkeit digitalen Materials unter vollständiger Wahrung des Urheberrechts;
- den gegenseitigen Austausch von Informationen über die Strategien und Aktionspläne;
- die Verankerung von Bestimmungen in ihren Rechtsordnungen, die ein mehrfaches Kopieren und Konvertieren digitalen kulturellen Materials durch öffentliche Einrichtungen zum Zwecke der Aufbewahrung erlauben, unter vollständiger Wahrung der geistigen Eigentumsrechte;
- die gegenseitige Berücksichtigung von Konzepten und Verfahren für die Hinterlegung von ursprünglich in digitaler Form geschaffenen Material, um große Unterschiede in den Hinterlegungsregelungen zu vermeiden;
- die Verankerung von Bestimmungen in ihren Rechtsordnungen, die eine Aufbewahrung von Webinhalten durch damit beauftragte Einrichtungen unter Einsatz von Erfassungstechniken wie „Web-Harvesting“ erlauben, unter vollständiger Wahrung der geistigen Eigentumsrechte.

Diese Maßnahmen sollten insofern zur Errichtung einer europäischen virtuellen Bibliothek beitragen, als sie die Haupthindernisse für digitale Bibliotheken benennen und zu beseitigen versuchen: wirtschaftliche Fragen (wer bezahlt die Digitalisierung), organisatorische Herausforderungen (Synergien schaffen, Doppelarbeit vermeiden, öffentlich-private Zusammenarbeit fördern), technologische Fragen (hohe Qualität zu niedrigen Kosten sicherstellen) sowie rechtliche Schwierigkeiten (Berücksichtigung von geistigen Eigentumsrechten bei der Erfassung von geschützten Werken). Diese Empfehlung ergänzt zudem eine frühere Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich speziell mit der Digitalisierung des Filmwesens und der Wettbewerbsfähigkeit der entsprechenden Industriezweige befasst (siehe IRIS 2006-1/4).

- *Commission Recommendation on the digitisation and online accessibility of cultural material and digital preservation, provisional draft of 24 August 2006* (Empfehlung der Kommission zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, vorläufiger Entwurf vom 24. August 2006)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15203>

IRIS 2006-8/3

## Rat der Europäischen Union

### Empfehlung zum Filmwesen und den einschlägigen Industriezweigen

*Mara Rossini*  
*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 16. November 2005 verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine Empfehlung zum Filmwesen und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige. Diese Empfehlung geht auf einen Vorschlag der Europäischen Kommission vom März 2004 zurück. Ihr Hauptzweck ist die Förderung der besseren Erhaltung und Verwertung des europäischen Filmwesens als wesentlicher Bestandteil des europäischen Kunst- und Kulturerbes sowie als Wettbewerbsfaktor. Die Empfehlung fordert daher alle Mitgliedstaaten zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen auf, um die systematische Sammlung, Katalogisierung, Erhaltung, Restaurierung und öffentliche Verfügbarmachung ihres Filmwesens zu gewährleisten. Letzteres soll „- in allen Fällen unter

Wahrung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte - für den Bildungs-, Kultur- und Forschungsbereich oder sonstige ähnliche nicht kommerzielle Zwecke“ erfolgen.

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission wurde vom Parlament geändert, um ehrgeizigere Bedingungen aufzunehmen (siehe IRIS 2005-6/6). So forderte das Parlament die Mitgliedstaaten beispielsweise auf, die Erfassung von Filmen „mithilfe einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflichthinterlegung von zumindest einer hochwertigen Kopie solcher Kinofilme bei [sic] den benannten Stellen“ zu gewährleisten. Die Kommission hatte hingegen vorgeschlagen, dies „mithilfe einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung“ zu erreichen. Während der Text der Kommission empfiehlt, dass die Hinterlegung zumindest die Werke abdecken muss, die durch öffentliche Beihilfen gefördert wurden, erweitert das Parlament den Kreis auf Werke, die nicht durch öffentliche Mittel unterstützt wurden (wenn auch erst nach einem Übergangszeitraum).

Weitere Änderungen des Parlaments, die im endgültigen Wortlaut beibehalten wurden, sind unter anderem Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zur Verstärkung des Einsatzes digitaler und neuer Technologien bei der Erfassung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung von Filmen zu ergreifen, gemeinsam mit den einschlägigen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat (Eurimages und Europäische Audiovisuelle Informationsstelle), die Möglichkeit der Vernetzung von Datenbanken zu erkunden, die das europäische audiovisuelle Erbe erfassen, den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hinterlegten Kinofilmen zu gewährleisten, die Nutzung des Filmerbes im Bildungswesen zu unterstützen sowie die visuelle Bildung, Filmstudien und Medienkompetenz auf allen Ebenen der Schulbildung, bei der Berufsausbildung und im Rahmen europäischer Programme zu unterstützen und fördern.

Der Rat erachtete die Änderungen durch das Parlament akzeptabel, und dies führte schließlich zur endgültigen Verabschiedung der Empfehlung. Allerdings hätte das Verfahren zu einer zweiten Lesung führen können, wenn das Parlament in die Beratung nicht ein Paket mit Kompromissänderungen hineingenommen hätte, wodurch eine zweite Lesung vermieden werden konnte.

Der Definition in der Empfehlung zufolge versteht man unter dem Begriff Kinofilm „Bewegtbildmaterial jeglicher Länge - insbesondere Spielfilme, Zeichentrickfilme und Dokumentarfilme - das im Kino gezeigt werden soll“.

- *Recommendation of the European Parliament and of the Council on Film Heritage and the Competitiveness of Related Industrial Activities of 16 November 2005* (Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige vom 16. November 2005  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15053>

IRIS 2006-1/4



# Audiovisuelle Werke und die europäische Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

*Lucie Guibault und Manon Oostveen,  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

## Einleitung

Einrichtungen, die im Bereich des Kulturerbes tätig sind, darunter auch Filminstitute und Rundfunkanstalten, besitzen in ihren Archiven riesige Mengen an Material, das für unsere Geschichte und Kultur von unschätzbarem Wert ist. Diese Einrichtungen gehen immer mehr dazu über, Material aus ihren Sammlungen zu digitalisieren und im Internet zugänglich zu machen. Auf diese Weise soll das Material vor dem Vergessen bewahrt werden. Zudem soll ein Beitrag zur Bildung und zur Verbreitung von Wissen geleistet werden. Die Europäische Union unterstützt solche Initiativen, unter anderem über finanzielle Ressourcen, durch die bereits Projekte wie Europeana<sup>1</sup> und EUScreen realisiert werden konnten.<sup>2</sup> Für die Digitalisierung und Verbreitung von Werken des öffentlichen Bereichs mögen finanzielle Mittel das wichtigste Kriterium sein – bei den Werken des 20. und 21. Jahrhunderts gibt es jedoch ganz andere Probleme. Objekte aus jüngster Zeit sind in der Regel in Online-Kollektionen unterrepräsentiert, da das Urheberrecht auf diese Werke noch nicht abgelaufen ist. Unabhängig davon, wie das betreffende Werk erworben wurde – um das Werk zu vervielfältigen und es im Internet zugänglich zu machen, ist die Genehmigung des Rechteinhabers erforderlich.<sup>3</sup> Da für das Urheberrecht grundsätzlich das Territorialprinzip gilt, muss für alle Länder, aus denen die betreffende Website zugänglich ist, eine Genehmigung eingeholt werden. Das bedeutet im Wesentlichen, dass die im Bereich des Kulturerbes tätige Einrichtung verpflichtet ist, die Rechte für jedes Land weltweit zu klären.<sup>4</sup> Dies kann die Zahl der Werke, die online veröffentlicht werden, erheblich reduzieren, da es ohne jeden Zweifel sehr

---

1) Europeana ist ein Internetportal, das seinen Besuchern Zugang zu mehr als 26 Millionen digitalen Gegenständen in über 2200 Einrichtungen (überwiegend) in Europa bietet. Siehe: [www.europeana.eu](http://www.europeana.eu) und [www.pro.europeana.eu/web/guest/content](http://www.pro.europeana.eu/web/guest/content).

2) EUScreen soll die Nutzung von Fernsehinhalten fördern, durch die die ebenso reiche wie vielfältige Kulturgeschichte Europas entdeckt werden kann. Das Projektkonsortium besteht aus 28 Partnern und 9 assoziierten Partnern aus 20 europäischen Ländern. Siehe: [www.euscreen.eu/about.html](http://www.euscreen.eu/about.html)

3) Außer wenn Rechte mit dem Erwerb des Werkes übertragen werden, dies ist normalerweise jedoch nicht der Fall.

4) P.B. Hugenholtz, "The Last Frontier: Territoriality", in: M. van Echoud and others, *Harmonizing European Copyright Law: The Challenges of Better Lawmaking*, Kluwer Law International: Alphen aan den Rijn 2009, p. 309.

schwierig ist, die Rechteinhaber für jeden einzelnen urheberrechtlich geschützten Gegenstand unter den Tausenden oder Millionen von Objekten, die diese Einrichtungen in ihrer Sammlung haben, ausfindig zu machen und zu kontaktieren. Noch komplizierter wird es, wenn der Urheber oder Rechteinhaber eines urheberrechtlich geschützten Werkes nicht bekannt oder nicht auffindbar ist, denn dies macht es unmöglich, die Genehmigung für das „verwaiste“ Werk zu erhalten.<sup>5</sup>

Aus einem Bericht der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2010<sup>6</sup> geht hervor, dass Kultureinrichtungen in ganz Europa sehr viele verwaiste Werke in ihren Sammlungen haben. Der Bericht definiert „verwaiste Werke“ als Werke, deren Rechteinhaber nicht bekannt oder nicht auffindbar sind. Der Prozentsatz verwaister Werke ist in fast allen Kategorien von Werken hoch, besonders hoch jedoch bei Fotografien und audiovisuellen Inhalten. An der Entstehung audiovisueller Werke sind in der Regel zahlreiche Rechteinhaber beteiligt, so u.a. der Regisseur, Produzent, Schauspieler, Drehbuchautoren usw. Ein solches Werk kann andere Werke oder geschützte Gegenstände enthalten. Daher ist das Problem gerade für im Bereich des Filmwesens tätige Einrichtungen und Fernsehanstalten besonders offenkundig. Die Suche nach den Rechteinhabern wäre erheblich zu vereinfachen, wenn diese Einrichtungen auf Informationen über Rechteinhaber zurückgreifen könnten, die in Registern von Verwertungsgesellschaften und Verlagen enthalten oder in den Datenbanken von Bibliotheken gespeichert sind. Leider gibt es bis heute noch keine umfassende Datenbank, in der alle Informationen über das Rechte-Management für audiovisuelle Werke gespeichert sind. In vielen Ländern wird davon ausgegangen, dass die Rechte an audiovisuellen Werken zumindest im Hinblick auf zentrale Formen der Verwertung eines Films wie etwa den Kinostart an den Filmproduzenten übertragen wurden. Die Online-Verbreitung des Films zählt jedoch in der Regel nicht dazu. Dies bedeutet, dass zusätzliche Genehmigungen eingeholt werden müssen. Da die Zahl der Rechteinhaber gerade bei Filmen sehr groß ist, kann sich die Klärung der digitalen Rechte eines Films als überaus schwierig erweisen, wenn die Rechte nicht zum Zeitpunkt der Schaffung des Werkes an die Produzenten übertragen wurden.

Glücklicherweise beschränkt sich die Europäische Union nicht auf die finanzielle Unterstützung der Arbeit von Einrichtungen, die im Bereich des Kulturerbes tätig sind. Sie bemüht sich auch um die Lösung von Problemen, die sich aus dem territorialen Charakter des Urheberrechts ergeben. Die Richtlinie über verwaiste Werke<sup>7</sup> ist eine der Maßnahmen, die zur Lösung des Problems verwaister Werke verabschiedet wurden. Sie zielt auf eine Mindestharmonisierung ab, um groß angelegte Initiativen zur Digitalisierung zu fördern.<sup>8</sup> Wenn der Inhaber der Rechte eines Werkes nicht auffindbar ist, kann eine im Bereich des Kulturerbes tätige Einrichtung nicht die Genehmigung erwerben, die sie benötigt, um das Werk über das Internet zu verbreiten. Diese Einrichtungen sind daher außerstande, große Teile ihrer Sammlungen online zugänglich zu machen, ohne Gefahr zu laufen, gegen das Urheberrecht zu verstoßen. Die Richtlinie schafft einen Rechtsrahmen, durch den Verstöße gegen das Urheberrecht verhindert und die grenzüberschreitende Digitalisierung und Verbreitung von Werken im Binnenmarkt erleichtert werden sollen. Dies erreicht die Richtlinie im Wesentlichen, indem sie das spezifische Problem der gesetzlichen Regelung des Status eines verwaisten Werkes und die Folgen in Bezug auf die zulässigen Nutzer und zulässigen Formen der Nutzung des als verwaist geltenden Werkes oder Tonträgers behandelt.

---

5) Commission Staff Working Paper, „Impact Assessment on the cross-border online access to orphan works accompanying the document ‘Proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on certain permitted uses of orphan works’“, (SEC(2011) 615 final), S. 11-12 (Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, „Folgenabschätzung zum grenzüberschreitenden Online-Zugang zu verwaisten Werken. Begleitdokument zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke“, (SEC(2011) 615 endg.)

6) Assessment of the orphan works issue and costs for rights clearance, European Commission, GD Informationsgesellschaft und Medien, Referat E4 Informationszugang, Februar 2010 (Verfasserin: Anna Vuopala), abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/digital\\_libraries/doc/reports\\_orphan/anna\\_report.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/reports_orphan/anna_report.pdf)

7) Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (2012 ABl. L 299/5).

8) S.J. van Gompel, „Het richtlijnvoorstel verweesde werken - Een kritische beschouwing“, *AMI* 2011-6, p. 206, E. Rosati, „The Orphan Works Richtlinie, or throwing a stone and hiding the hand“, *Journal of Intellectual Property Law & Practice* 2013, p. 306.

Im Vergleich zu den drei Richtlinien zum Urheberrecht, die dieser Richtlinie vorangingen (Richtlinie über die Informationsgesellschaft<sup>9</sup>, Folgerecht-Richtlinie und Richtlinie über die Schutzdauer des Urheberrechts), wurde diese Richtlinie relativ rasch verabschiedet. Zwischen der Vorlage des ursprünglichen Entwurfs am 24. Mai 2011 und der Annahme des endgültigen Textes am 25. Oktober 2012 lagen nur achtzehn Monate. Das Europäische Parlament nahm den Entwurf vorbehaltlich 61 Änderungen in erster Lesung an. Der geänderte Entwurf wurde am 5. September 2012 vorgelegt und kurz danach angenommen. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, um die Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen; die Frist endet am 29. Oktober 2014. Wie nachstehend ausführlicher beschrieben wird, führt die Richtlinie innerhalb des allgemeinen Rechtsrahmens, der von der Richtlinie über die Informationsgesellschaft und anderen Richtlinien gesetzt wird, eine besondere Regelung für als verwaist bezeichnete Werke ein.

### **Gegenstand und Anwendungsbereich der Richtlinie**

Nach Artikel 1 Absatz 1 findet die Richtlinie Anwendung auf öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen sowie Archive, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Diese Liste ist umfassender als die Liste in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie über die Informationsgesellschaft, die sich auf Ausnahmen oder Einschränkungen für Vervielfältigungsrechte bezieht und nur für öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive gilt. Die Richtlinie über verwaiste Werke könnte ihr Ziel – die Erleichterung einer Massendigitalisierung des europäischen Kulturerbes – (Erwägungsgrund 5) nicht erreichen, wenn im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen sowie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die im Besitz urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Gegenstände in ihren Sammlungen sind, nicht in die Liste einbezogen würden. Im Gegensatz zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie über die Informationsgesellschaft werden in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie über verwaiste Werke nicht nur Einrichtungen aufgeführt, die gemeinnützig tätig sind. Stattdessen präzisiert Erwägungsgrund 20 der Richtlinie über verwaiste Werke, dass die genannten Einrichtungen verwaiste Werke nutzen können, sofern dies der Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben dient, insbesondere der Bewahrung, der Restaurierung sowie der Bereitstellung des kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dienenden Zugangs zu ihren Sammlungen, einschließlich ihrer digitalen Sammlungen. Der Begriff der im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen sollte für die Zwecke dieser Richtlinie Einrichtungen umfassen, die von den Mitgliedstaaten zur Sammlung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung von Filmen und anderen audiovisuellen Werken oder Tonträgern, die Teil ihres kulturellen Erbes sind, ausgewiesen sind. Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollte für die Zwecke der Richtlinie Rundfunkanstalten umfassen, die einen öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen, der vom jeweiligen Mitgliedstaat erteilt, festgelegt und gestaltet wird. Aus dem Text der Richtlinie geht jedoch nicht klar hervor, ob der öffentlich-rechtliche Auftrag aller Einrichtungen, die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie über verwaiste Werke genannt werden, stets in einem Gesetz oder einem anderen Rechtsinstrument festgelegt sein muss. Sollte dies der Fall sein, würde eine Reihe nationaler Einrichtungen wie das holländische Beeld en Geluid Instituut (Institut für Ton und Bild der Niederlande) nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, da für es kein solcher gesetzlicher Auftrag vorliegt.

Erwägungsgrund 10 stellt klar, dass Film- oder audiovisuelle Werke und Tonträger in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, die von diesen produziert wurden, verwaiste Werke enthalten können. Angesichts der besonderen Stellung von Rundfunkanstalten als Hersteller von Tonträgern und audiovisuellem Material und der Tatsache, dass Vorschriften erlassen werden müssen, die das Vorkommen verwaister Werke in Zukunft begrenzen, hielt der europäische Gesetzgeber es für angemessen, einen Stichtag für die Anwendung der Richtlinie auf Werke und Tonträger festzulegen, die in den Archiven von Rundfunkanstalten enthalten sind. Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie gilt die Richtlinie für „Film- oder

---

9) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

audiovisuelle Werke und Tonträger, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bis zum und einschließlich des 31. Dezember 2002 produziert wurden und in ihren Archiven enthalten sind.“ Darüber hinaus präzisiert Erwägungsgrund 11, dass neben den Werken, die von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten selbst produziert wurden, für die Zwecke dieser Richtlinie auch Film- und audiovisuelle Werke sowie Tonträger erfasst sein sollten, die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten für die ausschließliche Verwertung durch sie oder andere koproduzierende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Auftrag gegeben haben. Film- und audiovisuelle Werke sowie Tonträger, die in den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten enthalten sind und die diese Einrichtungen nicht produziert oder in Auftrag gegeben haben, zu deren Nutzung diese Einrichtungen jedoch im Rahmen eines Lizenzvertrags berechtigt sind, sollten dagegen dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nicht unterfallen.

Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie über verwaiste Werke legt fest, dass die Richtlinie für Werke oder Tonträger gilt, die in den Sammlungen der in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie genannten Einrichtungen enthalten sind und zuerst in einem Mitgliedstaat veröffentlicht oder ausgestrahlt wurden. Wurde das Werk nicht veröffentlicht, muss das Land angegeben werden, in dem das Werk zuerst ausgestrahlt wurde. Dies ist eine zusätzliche Präzisierung, die aufgrund der Definition des Begriffs „Veröffentlichung“ in Artikel 3 Absatz 3 des Berner Übereinkommens zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst erforderlich wurde. Nach der Bestimmung im Berner Übereinkommen stellt eine öffentliche Aufführung oder Vorführung, bei der der Öffentlichkeit keine Kopie zur Verfügung gestellt wird, keine „Veröffentlichung“ dar. Ohne den letzten Satz von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie über verwaiste Werke würde ein Werk, das zuerst in einem Mitgliedstaat zwar ausgestrahlt, aber nicht veröffentlicht wurde, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Damit würden solche unveröffentlichten verwaisten Werke und Tonträger nicht von der neuen Regelung erfasst.

In Einklang mit dem vorhergehenden Absatz stellt Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie über verwaiste Werke klar, dass die Richtlinie auch für Werke und Tonträger gilt, die weder veröffentlicht noch ausgestrahlt wurden, die jedoch durch die im Bereich des Kulturerbes tätigen Einrichtungen gemäß Absatz 1 mit Zustimmung der Rechteinhaber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Die Anwendung der Richtlinie erfolgt unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, dass sich die Rechteinhaber der Nutzung gemäß Artikel 6 nicht widersetzen würden. Da die Richtlinie für ein breites Spektrum von Werken und Tonträgern gilt, die in den Sammlungen unterschiedlicher Arten von Einrichtungen enthalten sind, ist nicht auszuschließen, dass einige der Werke, die in den Sammlungen von im Bereich des Kulturerbes tätigen Einrichtungen enthalten sind, nie veröffentlicht oder gesendet wurden, aber dennoch mit Zustimmung der Rechteinhaber öffentlich zugänglich gemacht wurden. Dies könnte etwa der Fall sein bei einer einmaligen Aufzeichnung eines Livekonzerts, einer seltenen Dokumentation oder einem Fernsehprogramm, das nie ausgestrahlt wurde, die in der Sammlung einer Einrichtung enthalten sind und mit Zustimmung der Rechteinhaber zugänglich gemacht wurden. Im Bereich des Kulturerbes tätige Einrichtungen haben die Möglichkeit, die Anwendung dieser Bestimmung auf Werke und Tonträger zu beschränken, die bei diesen Einrichtungen vor der Frist für die Umsetzung der Richtlinie, d. h. vor dem 29. Oktober 2014, hinterlegt wurden.

### **Regelung des Status als verwaistes Werk**

Die Richtlinie über verwaiste Werke legt ein System (aber kein Verfahren) fest, über das festzustellen ist, ob es sich um ein verwaistes Werk handelt. So muss unter anderem eine „sorgfältige Suche“ nach den Inhabern der Rechte für ein Werk durchgeführt werden, bei dem der Status eines „verwaisten Werkes“ festgestellt werden soll.<sup>10</sup> Der Begriff „sorgfältige Suche“ wird in Artikel 3 weiter ausgeführt. Dabei wird auf einen Anhang mit einer Liste relevanter Quellen verwiesen, die mindestens berücksichtigt werden müssen. Dessen ungeachtet überlässt die Richtlinie die Definition der Verfahren und der Kriterien für die sorgfältige Suche letztlich

---

10) Art. 2 und 3 Richtlinie 2012/28/EU

den Mitgliedstaaten. Dies wird unweigerlich zu unterschiedlichen nationalen Regelungen in diesem Bereich führen. Allerdings ist nicht zu befürchten, dass Mitgliedstaaten die strengeren Anforderungen an die „sorgfältige Suche“ zu umgehen versuchen, indem sie ihre Suche auf einen bestimmten Mitgliedstaat konzentrieren, da die Richtlinie vorschreibt, dass die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden muss, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder ausgestrahlt wurde.<sup>11</sup>

Ein Werk gilt als verwaist, wenn keiner der Rechteinhaber dieses Werkes oder Tonträgers ermittelt oder, selbst wenn einer (oder mehrere) ermittelt wird, keiner von ihnen ausfindig gemacht worden ist, obwohl eine sorgfältige Suche nach den Rechteinhabern gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert wurde. Hierzu hatte die Kommission ursprünglich folgenden Vorschlag unterbreitet: „Gibt es für ein Werk oder einen Tonträger mehr als einen Rechteinhaber und wurde einer der Rechteinhaber ermittelt und ausfindig gemacht, ist dieses Werk nicht als verwaistes Werk anzusehen.“ Während der Debatte über den Richtlinienentwurf im Europäischen Parlament wurde argumentiert, dass diese Formulierung dazu führen würde, dass eine Mehrheit von Werken (vor allem im audiovisuellen Bereich) unzugänglich bleiben würde. Die endgültige Fassung des Textes stellt klar, dass die Rechte von Rechteinhabern, die ermittelt und ausfindig gemacht wurden, nicht berührt werden. Erwägungsgrund 17 präzisiert weiter, dass es den Begünstigten dieser Richtlinie nur dann gestattet sein sollte, ein Werk oder einen Tonträger zu verwenden, wenn es oder er „teilweise“ verwaist ist (also ein oder mehrere Rechteinhaber nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten), wenn sie ermächtigt wurden, das Werk und sonstige Schutzgegenstände, die in den Werken oder Tonträgern eingebettet oder eingebunden sind, zu vervielfältigen oder öffentlich zugänglich zu machen. Rechteinhaber, die ermittelt und ausfindig gemacht wurden, können die Zustimmung nur in Bezug auf die Rechte geben, über die sie selbst verfügen, sei es, weil die Rechte ihre eigenen Rechte sind oder weil ihnen die Rechte übertragen wurden; sie sollten gemäß dieser Richtlinie die Nutzung nicht im Namen von Rechteinhabern gestatten können, die nicht ermittelt oder ausfindig gemacht wurden. In der Praxis kann dies sehr wohl bedeuten, dass ein einzelner Rechteinhaber, der ermittelt oder ausfindig gemacht wurde, unter vielen anderen, die nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten, die Zugänglichmachung eines Werkes verhindern kann – man denke etwa an Drehbuchautoren oder Hauptdarsteller.

Wie in Erwägungsgrund 12 erläutert, sollte die Richtlinie „aufgrund der diplomatischen Gepflogenheiten“ (in Französisch *“pour des raisons de courtoisie internationale”*) nur für Werke und Tonträger gelten, die erstmals von den Begünstigten der Richtlinie mit Zustimmung der Rechteinhaber auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats veröffentlicht, ausgestrahlt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Erwägungsgrund 15 führt aus, dass zur Vermeidung von Doppelarbeit bei der Suche die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden sollte, in dem das Werk oder der Tonträger zuerst veröffentlicht wurde, oder, sollte keine Veröffentlichung erfolgt sein, in dem es zuerst ausgestrahlt wurde. Bei Film- oder audiovisuellen Werken sollte die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat erfolgen, in dem der Hersteller seine Hauptniederlassung oder üblicherweise seinen Aufenthalt hat. Für Film- oder audiovisuelle Werke, die von Herstellern aus verschiedenen Mitgliedstaaten koproduziert werden, sollte die sorgfältige Suche in jedem dieser Mitgliedstaaten erfolgen. Für Werke und Tonträger, die weder veröffentlicht noch gesendet wurden, die jedoch durch die Begünstigten dieser Richtlinie mit Zustimmung des Rechteinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, sollte die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, die das Werk oder den Tonträger mit Zustimmung des Rechteinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat.

Erwägungsgrund 15 wiederholt auch die Anforderung, die bereits in Artikel 3 Absatz 4 festgelegt wurde, derzufolge in anderen Ländern verfügbare Informationsquellen ebenfalls herangezogen werden sollten, wenn Hinweise dafür vorliegen, dass relevante Informationen zu den Rechteinhabern in diesen anderen Ländern gefunden werden können. Nach Artikel 3 Absatz 5 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie genannten

---

11) Erwägungsgrund 15 und Art. 3 Absatz 3 Richtlinie 2012/28/EU

Einrichtungen ihre sorgfältige Suche dokumentieren und dass diese Einrichtungen die folgenden Informationen an die zuständigen nationalen Behörden weiterleiten:

- a) die Ergebnisse der sorgfältigen Suchen, die die Einrichtungen durchgeführt und die zu der Schlussfolgerung geführt haben, dass ein Werk oder ein Tonträger als verwaistes Werk zu betrachten ist;
- b) die Art der Nutzung des verwaisten Werkes durch die Einrichtung gemäß dieser Richtlinie;
- c) jede gemäß Artikel 5 erfolgende Änderung des Status von Werken und Tonträgern, die die Einrichtung nutzt, als verwaiste Werke;
- d) die jeweiligen Kontaktangaben der betreffenden Einrichtung.

Dieser Absatz wird ergänzt durch Artikel 3 Absatz 6, demzufolge die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Information gemäß dem vorhergehenden Absatz in einer einzigen öffentlich zugänglichen Online-Datenbank erfasst wird, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 386/2012 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (im Folgenden "das Amt") eingerichtet und verwaltet wird. Zu diesem Zweck leiten sie diese Informationen nach Erhalt von den betreffenden Einrichtungen unverzüglich an das Amt weiter.

Nach Artikel 5 der Richtlinie muss der Inhaber der Rechte an einem als verwaist geltenden Werk oder Tonträger jederzeit die Möglichkeit haben, den Status als verwaistes Werk zu beenden. Rechteinhaber, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben nach Artikel 6 Absatz 5 Anspruch auf einen Ausgleich. Allerdings verzichtet die Richtlinie wie auch bei der Forderung nach der „sorgfältigen Suche“ darauf, Verfahrensregeln für die Beendigung des Status eines verwaisten Werkes oder die Zahlung eines angemessenen Ausgleichs festzulegen. Daher wurde kritisiert, dass die Richtlinie den Mitgliedstaaten in Bezug auf verwaiste Werke *carte blanche* für die Einführung ihrer nationalen Rechtsvorschriften gibt.<sup>12</sup>

### Zulässige Formen der Nutzung

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten in ihrem Urheberrecht Ausnahmen in Bezug auf die Verwertungsrechte vorsehen, um sicherzustellen, dass die im Bereich des Kulturerbes tätigen Einrichtungen die Werke vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen können. Die Einrichtungen können in ihren Sammlungen enthaltene Werke auf folgende Weise nutzen:

- a) öffentliche Zugänglichmachung des verwaisten Werkes im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG<sup>13</sup>;
- b) Vervielfältigung im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG zum Zweck der Digitalisierung, Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Bewahrung oder Restaurierung.

Diese Nutzung darf zudem nur erfolgen, um Ziele im Zusammenhang mit ihren im Gemeinwohl liegenden Aufgaben zu verfolgen, insbesondere die Bewahrung, die Restaurierung sowie die Bereitstellung des kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dienenden Zugangs zu Werken und Tonträgern, die in ihrer Sammlung enthalten sind. Erwägungsgrund 20 betont, dass die „Ausnahme oder Beschränkung ... bestimmten Einrichtungen ... gestatten sollte, verwaiste Werke zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen, sofern eine solche Nutzung der Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben dient, insbesondere der Bewahrung, der Restaurierung sowie der Bereitstellung des kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dienenden Zugangs zu ihren Sammlungen, einschließlich ihrer digitalen Sammlungen. ... Die in dieser Richtlinie festgelegte Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf die Genehmigung der Nutzung verwaister Werke gilt unbeschadet der in Artikel 5 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen und

12) E. Rosati, "The Orphan Works directive, or throwing a stone and hiding the hand", *Journal of Intellectual Property Law & Practice* 2013, p. 309.

13) Informationsgesellschafts-Richtlinie *Supra* Note 9

Beschränkungen". Erwägungsgrund 20 erinnert auch an die Anwendung des so genannten „Drei-Stufen-Tests“ nach dem Berner Übereinkommen, wonach eine Ausnahme oder Beschränkung „nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden [kann], in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.“

### Grenzüberschreitende Nutzung verwaister Werke

Artikel 4 der Richtlinie legt ein System der gegenseitigen Anerkennung fest: Ein Werk, das in einem Mitgliedstaat als verwaistes Werk gilt, wird in allen Mitgliedstaaten als verwaistes Werk anerkannt. Die Bestimmung lautet wie folgt:

„Ein Werk oder Tonträger, das bzw. der nach Artikel 2 in einem Mitgliedstaat als verwaistes Werk gilt, gilt in allen Mitgliedstaaten als verwaistes Werk. Dieses Werk oder dieser Tonträger kann entsprechend der Vorgaben dieser Richtlinie in allen Mitgliedstaaten genutzt werden und es kann auf diese zugegriffen werden. Dies gilt auch für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Werke und Tonträger, soweit die Rechte von nicht ermittelten oder nicht ausfindig gemachten Rechteinhabern betroffen sind.“<sup>14</sup>

Die Richtlinie führt den Begriff der „gegenseitigen Anerkennung“ zwar nicht weiter aus, doch ist dieser Begriff seit langem ein wichtiger Grundsatz des EU-Rechts.<sup>15</sup> Er geht auf das so genannte *Cassis de Dijon*-Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 1979 zurück<sup>16</sup>, in dem der Gerichtshof festgelegt hatte, dass Waren, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig vermarktet werden, auch in andere Mitgliedstaaten eingeführt werden dürfen.<sup>17</sup> Aus der Folgenabschätzung,<sup>18</sup> der Begründung für den Richtlinienentwurf<sup>19</sup> und den Erwägungsgründen<sup>20</sup> der Richtlinie über verwaiste Werke wird klar, dass in Artikel 4 dieses Konzept gemeint ist. Die Richtlinie verwendet den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung anstelle einer Harmonisierung des Rechts der Mitgliedstaaten. Es erfolgt hier also eine horizontale Übertragung von Souveränität der Mitgliedstaaten auf den „Heimatstaat“ des verwaisten Werkes.<sup>21</sup> Sobald der Status eines verwaisten Werkes in einem Mitgliedstaat erworben wurde, wird er automatisch in allen anderen Mitgliedstaaten gewährt. Die Mitgliedstaaten müssen den Status eines verwaisten Werkes, den dieses in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, anerkennen. Damit akzeptieren sie auch, dass das Werk in ihrem Hoheitsgebiet zugänglich gemacht wird.<sup>22</sup> Theoretisch kann also eine im Bereich des Kulturerbes tätige Einrichtung, die ein Werk als verwaist erklärt, dieses Werk im Internet verbreiten, da andere Mitgliedstaaten nicht gegen die Zugänglichmachung in ihrem Hoheitsgebiet vorgehen können. Obwohl der Status eines verwaisten Werkes in allen Mitgliedstaaten automatisch gewährt wird, unterliegen die Verfahrensvorschriften der nationalen Durchführung. Die

14) Art. 4 der Richtlinie 2012/28/EU

15) K.A. Armstrong, „Mutual Recognition“, in: C. Barnard and J. Scott (Hrsg.), *The Law of the European Single Market: Unpacking the Premises*, Hart Publishing: Oxford 2002, S. 225-227

16) Urteil des EuGH vom 20. Februar 1979 in Sachen Rewe-Zentral AG gegen Bundesmonopolverwaltung für Branntwein – Stellungnahme zu zwei Vorabentscheidungsanfragen des Hessischen Finanzgerichts - Deutschland. – Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen. – Rechtssache 120/78, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:61978CJ0120:DE:HTML>

17) S.K. Schmidt, „Mutual recognition as a new mode of governance“, *Journal of European Public Policy* 2007, S. 667 und 673, P. Craig und G. de Búrca, *EU Law: Text, Cases and Materials*, Oxford University Press: Oxford 2011, S. 685, CJEU 20. Februar 1979, Rechtssache 120/78 (*Cassis de Dijon*), Abs. 14

18) Commission Staff Working Paper, „Impact Assessment on the cross-border online access to orphan works accompanying the document ‘Proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on certain permitted uses of orphan works’“, (SEC(2011) 615 final), S. 21-22

19) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke – Begründung (KOM(2011) 289 endg.), S. 1 und 3-4

20) Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 2012/28/EU.

21) S.K. Schmidt, „Mutual recognition as a new mode of governance“, *Journal of European Public Policy* 2007, p. 667 and 673, K.A. Armstrong, „Mutual Recognition“, in: C. Barnard and J. Scott (Hrsg.), *The Law of the European Single Market: Unpacking the Premises*, Hart Publishing: Oxford 2002, S. 226

22) Commission Staff Working Paper, „Impact Assessment on the cross-border online access to orphan works accompanying the document ‘Proposal for a Richtlinie of the European Parliament and of the Council on certain permitted uses of orphan works’“, (SEC(2011) 615 final), S. 22

Mitgliedstaaten müssen ihr nationales Recht in Umsetzung der Richtlinie anpassen und verfügen dabei offensichtlich über einen gewissen Spielraum.<sup>23</sup> Die nationale Durchführung kann daher unterschiedlich sein, was die Einzelheiten der Ausnahmen betrifft, obwohl Artikel 6 allgemein formuliert, dass Mitgliedstaaten Ausnahmen in Bezug auf die Rechte auf Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung vorsehen (unter 1), womit sie es im Bereich des Kulturerbes tätigen Einrichtungen ermöglichen, das Werk über das Internet zu verbreiten.

Wie erläutert, bedeutet der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, dass ein Werk in der gesamten Europäischen Union zum verwaisten Werk erklärt wird, nachdem es diesen Status in einem Mitgliedstaat erworben hat. Soll der Status eines verwaisten Werkes beendet werden, muss jedoch der Rechteinhaber aktiv werden. Es ist Sache des Rechteinhabers oder seines Rechtsnachfolgers, diesen „Irrtum“ in Übereinstimmung mit den Verfahren zu korrigieren, die das nationale Recht für die Beendigung des Status eines verwaisten Werkes vorsieht. Wie diese nationalen Verfahren im Einzelnen aussehen werden, ist noch nicht bekannt. Es kann zwischen den nationalen Rechtsvorschriften sicherlich Abweichungen geben. So sieht etwa der deutsche Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über verwaiste Werke keine Maßnahme des Rechteinhabers zur Beendigung des Status als verwaistes Werk vor; sobald die im Bereich des Kulturerbes tätige Einrichtung Kenntnis davon erlangt, dass es einen Rechteinhaber gibt, hat sie die Nutzung des Werkes „zu unterlassen“.<sup>24</sup> Das Problem würde in Deutschland also ziemlich schnell gelöst, da keine komplizierten Verfahren notwendig sind. Allerdings wurde gerade dieser Teil des Entwurfs kritisiert, unter anderem, weil davon ausgegangen wird, dass er nicht mit der Richtlinie in Einklang steht.<sup>25</sup> Darüber hinaus ist es sehr wahrscheinlich, dass sich andere Mitgliedstaaten stärker am Text der Richtlinie orientieren und nationale Verfahren für die Beendigung des Status eines verwaisten Werkes durch den Rechteinhaber einführen werden. Dies dürfte dazu führen, dass es in vielen Mitgliedstaaten sehr viel schwieriger und zeitaufwändiger sein wird, den Status eines verwaisten Werkes zu beenden als in Deutschland, wo viele Werke ihren Status als verwaistes Werk leicht und schnell verlieren werden.

Dies wirft die Frage auf, ob die Beendigung des Status eines verwaisten Werkes in einem Mitgliedstaat tatsächlich automatisch zur Beendigung dieses Status in *allen* Mitgliedstaaten führen wird. Leider enthält die Richtlinie bezüglich der *Beendigung* des Status eines verwaisten Werkes keine Bestimmung zur gegenseitigen Anerkennung. Allerdings darf davon ausgegangen werden, dass die Beendigung dieses Status in derselben Weise erfolgt wie der Erwerb. Sobald der Status eines verwaisten Werkes in einem Mitgliedstaat beendet ist, verliert das Werk automatisch diesen Status in allen anderen Mitgliedstaaten. Wäre dies nicht der Fall, läge ein großes Ungleichgewicht zwischen den Rechten der Rechteinhaber und den Rechten der im Bereich des Kulturerbes tätigen Einrichtungen vor. Es wäre zwar relativ leicht, den Status eines verwaisten Werkes zu erwerben, aber extrem schwierig, diesen Status zu beenden, da der Rechteinhaber die nationalen Verfahren in 28 Mitgliedstaaten durchlaufen müsste. Verliert das Werk den Status eines verwaisten Werkes in einem Mitgliedstaat, bedeutet dies zudem, dass die Grundlage für einen solchen Status entfallen ist. Damit würde auch die Rechtfertigung für die gegenseitige Anerkennung des Status eines verwaisten Werkes entfallen.

### Schutzklauseln

Die Richtlinie enthält bestimmte Schutzklauseln, die entweder zugunsten von Rechteinhabern oder zugunsten von im Bereich des Kulturerbes tätigen Einrichtungen eingeführt wurden. Um im Bereich des Kulturerbes tätige Einrichtungen bei der Digitalisierung zu unterstützen – wohl

---

23) Commission Staff Working Paper, “Impact Assessment on the cross-border online access to orphan works accompanying the document ‘Proposal for a Richtlinie of the European Parliament and of the Council on certain permitted uses of orphan works’”, (SEC(2011) 615 final), S. 22

24) Art. 1 unter § 61b - Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister Werke und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes, 20. Februar 2013

25) R.M. Hilty et al, *Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 20. Februar 2013 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Regelung zur Nutzung verwaister Werke und weiterer Änderungen des Urheberrechtsgesetzes sowie des Urheberrechtswahrnehmungsgesetz*, 15. März 2013, S. 23

wissend, wie schwierig es ist, die notwendigen Mittel hierfür aufzutreiben – stellt Artikel 6 Absatz 2 ausdrücklich fest, dass die von der Richtlinie erfassten Einrichtungen für die Nutzung im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Einnahmen ausschließlich zur Deckung der Kosten für die Digitalisierung verwaister Werke und ihre öffentliche Zugänglichmachung erwirtschaften dürfen. Die Richtlinie schränkt also die Vertragsfreiheit solcher Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags, vor allem im Hinblick auf öffentlich-private Partnerschaftsabkommen, nicht ein. Dies steht in Einklang mit der vor kurzem verabschiedeten Richtlinie 2013/37/EU über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.<sup>26</sup> In Erwägungsgrund 23 dieser Richtlinie ist Folgendes festgelegt:

„Bibliotheken, Museen und Archiven sollte es auch möglich sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen, damit ihr normaler Betrieb nicht behindert wird. Bei diesen öffentlichen Stellen sollten die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. In Bezug auf Bibliotheken, Museen und Archive und angesichts ihrer Besonderheiten könnten die Gebühren, die im Privatsektor für die Weiterverwendung identischer oder ähnlicher Dokumente erhoben werden, bei der Ermittlung der angemessenen Gewinnspanne berücksichtigt werden“.<sup>27</sup>

Um sicherzustellen, dass die Interessen der Rechteinhaber und der Urheber ausreichend geschützt sind, sind im Bereich des Kulturerbes tätige Einrichtungen nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie über verwaiste Werke verpflichtet, die Namen ermittelter Urheber und anderer Rechteinhaber bei jeder Nutzung eines verwaisten Werkes anzugeben. Darüber hinaus verpflichtet Artikel 6 Absatz 5 die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Rechteinhaber, die den Status ihrer Werke oder sonstiger Schutzgegenstände als verwaistes Werk beenden, für die Nutzung solcher Werke und sonstiger Schutzgegenstände gemäß Absatz 1 dieses Artikels einen angemessenen Ausgleich erhalten. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Umstände für die Zahlung eines solchen Ausgleichs festzulegen. Die Höhe dieser Vergütung wird im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben durch die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geregelt, in dem die Einrichtung, die das verwaiste Werk nutzt, ihren Sitz hat.

### Schlussfolgerung

Die Richtlinie über verwaiste Werke ist eine Richtlinie, die auf eine Mindestharmonisierung abzielt. Sie wurde entwickelt, um eine groß angelegte Digitalisierung von Werken zu fördern. Diesen Zweck erreicht die Richtlinie im Wesentlichen dadurch, dass sie sich mit dem Problem befasst, wie der Status eines verwaisten Werkes ermittelt werden kann, und sich mit den Folgen im Zusammenhang mit zulässigen Formen der Nutzung von als verwaist geltenden Werken und Tonträgern auseinandersetzt. Angesichts der großen Zahl an Rechteinhabern bei Filmen kann es häufig sehr schwierig sein, die digitalen Rechte für Filme zu klären, wenn die Rechte zum Zeitpunkt der Schaffung des Werkes nicht an den Produzenten übertragen wurden. Unabhängig hiervon sind die Meinungen bezüglich der Frage geteilt, ob die Richtlinie tatsächlich imstande ist, die Belastung für im Bereich des Kulturerbes tätige Einrichtungen bei der Digitalisierung der in ihren Sammlungen enthaltenen Werke zu reduzieren. Die Interessen der Rechteinhaber verwaister Werke werden im Rahmen der Richtlinie gewahrt und geschützt. Bibliotheksverbände haben jedoch Zweifel geäußert, dass eine Richtlinie, die sich auf die allgemeine Anforderung einer „sorgfältigen Suche“ stützt, überhaupt für irgendeine Einrichtung - von kleinen Nischenprojekten abgesehen - von Nutzen sein wird.

26) Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Text von Bedeutung für den EWR, Amtsblatt L 175, 27/06/2013 S. 1-8.

27) Weitere Informationen über die Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors finden sich in Catherine Jasserand, Informationen des öffentlichen Sektors und audiovisuelle Archive, in: Susanne Nikoltchev, Hrsg., Audiovisuelles Erbe 2.0, Iris plus 2013-5 (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2013)



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

## Informationen für den audiovisuellen Sektor

Der Auftrag der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist die Schaffung von mehr Transparenz im europäischen audiovisuellen Sektor. Die Umsetzung dieses Auftrags erfordert die Sammlung, Bearbeitung und Verbreitung von aktuellen und relevanten Informationen über die verschiedenen audiovisuellen Industrien.

Die Audiovisuelle Informationsstelle hat sich für eine pragmatische Definition des Begriffs des audiovisuellen Sektors entschieden. Die wichtigsten Arbeitsbereiche sind: Film, Fernsehen, Video/DVD, audiovisuelle nicht lineare Mediendienste, staatliche Maßnahmen für Film und Fernsehen. Auf diesen fünf Tätigkeitsfeldern bietet die Audiovisuelle Informationsstelle Informationen im juristischen Bereich sowie Informationen über die Märkte und die Finanzierungsmöglichkeiten an. Die Audiovisuelle Informationsstelle erfasst und analysiert Entwicklungen in ihren Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene. Wenn es angebracht erscheint, werden darüber hinaus auch außereuropäische Länder, die für Europa relevant sind, in die Beobachtung einbezogen. Die verschiedenen Phasen bis zur Informationsbereitstellung umfassen die systematische Sammlung, Analyse und Aufbereitung von Informationen und Daten. Die Weitergabe an die Nutzer erfolgt in Form von Publikationen, Online-Informationen, Datenbanken und Verzeichnissen von Internet-Links sowie Konferenzvorträgen. Die Arbeit der Informationsstelle stützt sich in hohem Maße auf internationale und nationale Quellen, die relevante Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck hat die Informationsstelle ein Netzwerk aus Partnerorganisationen und -institutionen, Informationsdienstleistern und ausgewählten Korrespondenten aufgebaut. Die primären Zielgruppen der Informationsstelle sind Fachleute im audiovisuellen Sektor: Produzenten, Verleiher, Kinobetreiber, Rundfunkveranstalter und Anbieter anderer Mediendienste, Mitarbeiter internationaler Organisationen im audiovisuellen Bereich, Entscheidungsträger innerhalb der verschiedenen Medienbehörden, nationale und europäische Gesetzgeber, Journalisten, Wissenschaftler, Juristen, Investoren und Berater.

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle wurde im Dezember 1992 gegründet und ist dem Europarat über ein „Erweitertes Teilabkommen“ angegliedert. Ihr Sitz befindet sich in Straßburg, Frankreich. Die Mitglieder der Informationsstelle sind zurzeit 39 europäische Staaten sowie die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in den Exekutivrat. Das internationale Team der Informationsstelle wird von einem Geschäftsführenden Direktor geleitet.

### Die Produkte und Dienstleistungen der Informationsstelle lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

- **Publikationen**
- **Online-Informationen**
- **Datenbanken und Verzeichnisse**
- **Konferenzen und Workshops**

### Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau – F-67000 Strasbourg – France  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 – Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19  
www.obs.coe.int – E-mail: obs@obs.coe.int



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE



# Juristische Informationsdienste der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

## Bestellen Sie:

- unter <http://www.obs.coe.int/about/order>
- per Email: [orders-obs@coe.int](mailto:orders-obs@coe.int)
- per Fax : +33 (0)3 90 21 60 19

## IRIS Newsletter

*Rechtliche Rundschau  
der Europäischen Audiovisuellen  
Informationsstelle*

**Online, kostenlos!**

Der IRIS Newsletter ist ein aktueller und zuverlässiger monatlicher Informationsdienst, der alle für den audiovisuellen Sektor rechtlich relevanten Ereignisse in Europa erfasst und aufbereitet. IRIS deckt alle für die audiovisuelle Industrie wichtigen juristischen Bereiche ab. Den Schwerpunkt der IRIS-Beiträge bilden Artikel über die rechtlichen Entwicklungen in den rund 50 Ländern eines erweiterten Europas. IRIS berichtet sowohl über Mediengesetzgebung als auch über wichtige Entwicklungen, Urteile, Verwaltungsentscheidungen und politische Beschlüsse mit möglichen rechtlichen Konsequenzen. IRIS kann kostenlos per Email bezogen und über die IRIS Webseite abgerufen werden: <http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>

## IRIS plus

*Brandaktuelle Themen  
aus verschiedenen Blickwinkeln*

Durch rechtliche, wirtschaftliche oder technologische Entwicklungen im audiovisuellen Sektor entstehen Themenkomplexe, die einen akuten Informationsbedarf aufwerfen. Diese Themen zu erkennen und den dazugehörigen rechtlichen Hintergrund zu liefern, das ist das Ziel von IRIS plus. Dazu bietet Ihnen IRIS plus eine Kombination aus einem Leitbeitrag, einer Zusammenstellung von Einzelberichterstattungen sowie ein Zoom-Kapitel mit Übersichtstabellen, aktuellen Marktdaten oder anderen praktischen Informationen. Dadurch erhalten Sie das notwendige Wissen, um den aktuellen Diskussionen im und über den audiovisuellen Sektor zu folgen. Weitere Informationen: <http://www.obs.coe.int/irisplus>

## IRIS Merlin

*Datenbank für juristische  
Informationen von Relevanz für den  
audiovisuellen Sektor in Europa*

Die Datenbank IRIS Merlin ermöglicht den Zugang zu mehr als 6.500 Beiträgen über juristische Ereignisse mit Bedeutung für den audiovisuellen Sektor. Darin beschrieben werden maßgebliche Gesetze, Entscheidungen verschiedener Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Strategie-papiere (policy documents) aus über 50 Ländern. Darüber hinaus enthalten sie Informationen über Rechtsinstrumente, Entscheidungen und Strategiepapiere der wichtigsten europäischen und internationalen Institutionen. Freier Zugang unter: <http://merlin.obs.coe.int>

## IRIS Spezial

*Umfassende Fakten gepaart  
mit detaillierten Analysen*

In den Ausgaben der Reihe IRIS Spezial geht es um aktuelle Fragen aus dem Medienrecht, die aus einer juristischen Perspektive aufbereitet werden. Die Reihe IRIS Spezial bietet einen umfassenden Überblick über die relevanten nationalen Gesetzgebungen und erleichtert so den Vergleich zwischen den jeweiligen Rechtsrahmen verschiedener Länder. Sie befasst sich immer mit hochgradig relevanten Themen und beschreibt den europäischen und internationalen rechtlichen Kontext, der Einfluss auf die jeweilige nationale Gesetzgebung hat. IRIS Spezial vermittelt die juristischen Analysen zudem in einer sehr zugänglichen Art und Weise, die sich auch Nicht-Juristen erschließt! Jede einzelne Ausgabe zeichnet sich gleichermaßen durch einen hohen praktischen Nutzen und eine streng wissenschaftliche Vorgehensweise aus. Eine Liste aller bisherigen IRIS Spezial-Ausgaben finden Sie unter: [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/iris\\_special/index.html](http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris_special/index.html)